21/054/00
Drucksache
öffentlich

Stadt Eggesin

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 01/2021

Fachamt:	*Datum*
Bauamt *Bearbeitung:* Sabine Maier	22.01.2021

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	22.02.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	02.03.2021	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	11.03.2021	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 25.06.2020 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.07. – 28.08.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen ist in der Anlage ersichtlich. Die abgegebenen Hinweise und Anregungen wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließ:

1. Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angeben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der

ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Anlage/n

1	Eggesin-6-Änderung-FNP-Übersicht-TÖB-frühzeitig öffentlich
2	Eggesin-6-Änderung_FNP-Tabelle_frühzeitige_Abwägung öffentlich
3	Eggesin-6-Änd-FNP_Entwurf_Plan_14-1-2021 öffentlich
4	Eggesin-Begründung-6 Änderung-FNP-Entwurf-01-21 öffentlich
5	ANLAGE-FFH-VP_BP_20_2019_25.01.21 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

_____
Bürgermeister/in

Siegel

_____
stellv. Bürgermeister/in

STADT EGGESIN

6. Änderung Flächennutzungsplan Eggesin

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eggesin

Auftraggeber: **Stadt Eggesin**
über das Amt Am Stettiner Haff
Stettiner Str. 2
17367 Eggesin

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020; Fax: 0395/5810215
e-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ulf-Peter Tannert

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, Januar 2021

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACHBARGEMEINDEN, ÖFFENTLICHKEIT

DIE BETEILIGUNG DER TÖB ERFOLGTE MIT SCHREIBEN VOM 29.06.2020

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Hinweise, Bedenken		Berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			Ja	Nein			
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V Am Gorzberg Haus 8 17489 Greifswald poststelle@afrlvp.mv-regierung.de	29.09.2020		x			
2.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund poststelle@ba.mv-regierung.de	13.08.2020		x			
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	23.07.2020	x		x		
4.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Bundesforst Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz Ueckerstraße 48 17373 Ueckermünde Lisa.ueckermann@bundesimmobilien.de	26.08.2020	x		x		
5.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Facility-Management Hiddenseer Straße 5 18439 Stralsund Rico.luedtke@bundesimmobilien.de	02.09.2020		x			
6.	CEP Central European Petroleum GmbH Rosenstraße 2 10178 Berlin de-info@cepetro.com	06.07.2020		x			
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Caroline – Michaelis – Straße 5 - 11 10115 Berlin	06.07.2020		x			
8.	Deutsche TELEKOM AG Rowaer Forst 1 17094 Burg Stragard M.Hundt@telekom.de	29.07.2020		x			
9.	E.dis AG Borkenstraße 17358 Torgelow	18.08.2020		x			

	Martin.Harke@e-dis.de						
10.	GASCADE Gastransport GmbH Leitungsauskunft Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel (OPAL-Leitung Lübs) https://portal.bil-leitungauskunft.de leitungsauskunft@gascade.de	27.07.2020		x			
11.	Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst Gumnitz 1 a 17367 Eggesin Bs.eggesin@gku-mbh.de	10.07.2020	x		x		
12.	Hauptzollamt Stralsund Hiddenseer Straße 2 18439 Stralsund b1100.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.	07.07.2020	x		x		
13.	IHK Neubrandenburg Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg info@neubrandenburg.ihk.de	26.08.2020		x			
14.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289 19059 Schwerin abteilung1@laiv-mv.de	03.07.2020		x			
15.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M – V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow toeb@lung.mv-regierung.de	06.07.2020		x			
16.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts-Fritz – Reuter – Platz 9 17139 Malchin zentrale@lfoa-mv.de	27.07.2020	x		x		
17.	Landkreis Vorpommern - Greifswald Der Landrat Standort Pasewalk Postfach 1242 17309 Pasewalk posteingang@kreis-vg.de	19.08.2020 27.08.2020	x x		x x		
18.	REMONDIS Vorpommern GmbH Feldstraße 7 17373 Ueckermünde info @ **remondis**.de	13.08.2020		x			
19.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg poststelle@nb.sbl-mv.de	24.07.2020		x			
20.	StALU Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft	25.08.2020		x			

	Helmut – Just - Straße 4 17036 Neubrandenburg Poststelle@stalums.mv-regierung.de						
21.	StALU Vorpommern Abt. Naturschutz, Wasser und Boden Badenstraße 18 18439 Stralsund Poststelle@staluvp.mv-regierung.de	15.07.2020		x			
22.	StALU Vorpommern Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung Badenstraße 18 18439 Stralsund Poststelle@staluvp.mv-regierung.de	03.08.2020		x			
23.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz sba-nz@sbv.mv-regierung.de	20.07.2020		x			
24.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH Ukranenstraße 8 17358 Torgelow info@vvg-bus.de	06.07.2020		x			
25.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wamper Weg 5 18439 Stralsund wsa-stralsund@wsv.bund.de	06.08.2020		x			
26.	Wasser- und Bodenverband „Uecker – Haffküste“ Kastanienallee 1 a 17373 Ueckermünde WBV-Ueckermuende@wbv-mv.de	08.07.2020		x			
27.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin leitungsauskunft@50hertz.com	17.07.2020		x			
28.	Stadt Torgelow Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow	28.07.2020		x			
29.	Stadt Ueckermünde Am Rathaus 3 17373 Ueckermünde	22.07.2020		x			
30.	Deutsche Post AG Charles-de-Gaulle-Str. 20 53113 Bonn impressum.brief@deutschepost.de	-					
31.	Handwerkskammer Friedrich – Engels – Ring 11 17033 Neubrandenburg info@hwk-omv.de	-					
32.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin poststelle@lakd-mv.de	-					

33.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Erich – Schlesinger – Straße 35 18059 Rostock (zuständig ist SBA Neustrelitz) lsmv@sbv.mv-regierung.de	-					
34.	Landgesellschaft M-V GmbH Lindenallee 2 a 19067 Leezen landgesellschaft@lgmv.de	-					
35.	Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Buergerreferent@wm.bwl.de	-					
36.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis- Kirchenkreisamt Bahnhofstr. 35/36 17489 Greifswald kirchenkreisamt@pek.de	-					
37.	Gemeinde Ahlbeck 17375 Ahlbeck	-					
38.	Gemeinde Hintersee 17375 Hintersee	-					
39.	Gemeinde Liepgarten 17375 Liepgarten	-					
40.	Gemeinde Luckow 17375 Luckow	-					
41.	Gemeinde Vogelsang-Warsin 17375 Vogelsang-Warsin	-					
42.	Gemeinde Viereck 17375 Luckow	-					

34 Träger öffentlicher Belange (TöB) und 8 Nachbargemeinden wurden mit dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes um ihre Stellungnahme gebeten.

7 TöB und 6 Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.
Die Stadt geht davon aus, dass diese Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung haben.

27 TöB haben geantwortet, davon haben
- 21 TöB keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht
- 6 TöB haben Hinweise vorgebracht.

Die Landesforst Mecklenburg Vorpommern und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Bundesforst wiesen auf die Waldflächen und deren Abstandsflächen nach Landeswaldgesetz M-V hin. Diese Hinweise sind in dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden.
Es gab in der frühzeitig eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange weitere Hinweise redaktioneller Art bzw. um Hinweise die die weiteren Planungsschritte hinsichtlich des Umweltberichtes betreffen.

Bürger haben während der frühzeitigen Offenlegung vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
	TÖB 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 10.07.2020 **Landesplanerische Zustimmung**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -

Eingang
Stadt Eggesin
01. OKT. 2020

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Mandtke
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: robert.mandtke@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 3_155/94 / 3_165/20
Datum: 29.09.2020

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
29.06.2020 / 11.08.2020

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM MV, Abt. 3, Ref. 310

6. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 30.06.2020 / 12.08.2020)
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 24 ha geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Militärstandortes und damit um eine Konversionsfläche. Demnach entspricht das Vorhaben dem Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP 2010.

Den Planungen **stehen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Mandtke

Stellungnahme Nr. 2 Bergamt Stralsund	Abwägung
	TÖB 2: Bergamt Stralsund vom 13.08.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

Eingang
Stadt Eggesin
14. AUG. 2020

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

BA
17. AUG. 2020
durch

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 44
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1950/20

Az. 506/13075/286-20

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
6/29/2020 Mai	Gü	61 21 44	8/13/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Stellungnahme Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Eggesin Bau-und Ordnungsamt Stettiner Str. 1 17367 Eggesin Nur per E-Mail stadt-eggesin@t-online.de Aktenzeichen: 45-60-00 / K-I-528-20 Ansprechperson: Herr Jelinek Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 23.07.2020 Anforderung einer Stellungnahme; 6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin (für den vorhabenbezogenen BBP 20/2019 "Solarpark Karpin II") Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB Ihr Schreiben vom 29.06.2020 - Ihr Zeichen: Mai Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise auf folgende Belange hin: Mit Entscheidung BMVg wurde die Reaktivierung des TrÜbPl Jägerbrück angewiesen. Damit werden auch zukünftig Schießen mit erheblichen Lärmemissionen durchgeführt. Die Liegenschaft Artillerie-Kaserne liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Lärmimmissionen. Die Ausweisung eines Gewerbes auf dieser Fläche ist damit nur unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung im Ausnahmefall möglich. Zusätzlich wird derzeit geprüft, ob diese Fläche zur Sicherstellung des Schieß- und Übungsbetriebes als Pufferzone für Lärmemmission benötigt wird. Nach hiesiger Bewertung ist die Errichtung eines Solarparks nur möglich, wenn dort kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu erwarten ist und damit die Ausweisung von Richtwertflächen nicht erforderlich wird. Regelmäßige Wartungsarbeiten für die Anlage, die keinen dauerhaften Aufenthalt erfordern, sind dafür unschädlich. Eine weitere Beteiligung in den Nachfolgeverfahren für den vorhabenbezogenen BBP 20/2019 "Solarpark Karpin II" ist daher erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek	**TÖB 3: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.07.2020** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Der Hinweis ist bereits in der Begründung Punkt 6.0 Immissionsschutz enthalten.

Stellungnahme Nr. 4.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst	Abwägung
Eingang Stadt Eggesin BA 27. AUG. 2020 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforst Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz, Ueckerstr. 48 17373 Ueckermünde Stadt Eggesin z. Hd. Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 28. AUG. 2020 durch ... SPARTE Bundesforst GESCHÄFTSZEICHEN BFB VOS VV2700 ROVS 0910 ANSPRECHPARTNERIN Frau Ueckermann ANSCHRIFT Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz Ueckerstraße 48 17373 Ueckermünde TEL +49 (0)39771 5296-203 FAX +49 (0)39771 5296-190 E-MAIL lisa.ueckermann@bundesimmobilien.de INTERNET www.bundesimmobilien.de DATUM 26. August 2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Ihr Schreiben vom 29.06.2020** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Vorhaben. Im Juni 2020 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die in Rede stehende Fläche veräußert. Eine 0,25 ha große Teilfläche des Flurstückes 29/12, Flur 13, Gemarkung Eggesin wurde einem Bedarfsträger ausschließlich für die Umsetzung einer Erstpflanzung im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin- -Karpin I" vertraglich zur Verfügung gestellt (siehe beiliegender Kartenauszug) und grundbuchrechtlich gesichert. Somit dürfen die Grundstückseigentümer für die Dauer des Nutzungsrechtes der Ausgleichsfläche (Naturwaldparzelle) nichts errichten, umbauen oder entfernen, was den Bestand oder die Nutzung als Naturwaldparzelle beeinträchtigt oder gefährdet. Die hoheitliche Prüfung, ob und inwieweit ggf. Belange des Landeswaldgesetzes bzw. andere rechtliche Vorschriften von diesem Vorhaben betroffen sind, obliegt nicht meiner Dienststelle und bleibt somit von dieser Stellungnahme unberührt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ueckermann	**TÖB 4.1: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst vom 26.08.2020** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Der Hinweis wird berücksichtigt.** Der Plan wird entsprechend geändert. Die Naturwaldparzelle (Ausgleichsfläche) sowie die sich im Gebiet befindenden Waldflächen sind Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg - Vorpommern (LWaldG M-V). Sie werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen. Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an. Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg - Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikelemente. Die Fläche innerhalb dieses Waldabstands soll als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt werden. Die Flächen werden im Plan entsprechend dargestellt. Die Begründung wird mit dem Punkt 5.2 ergänzt.

Stellungnahme Nr. 4.2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Abwägung
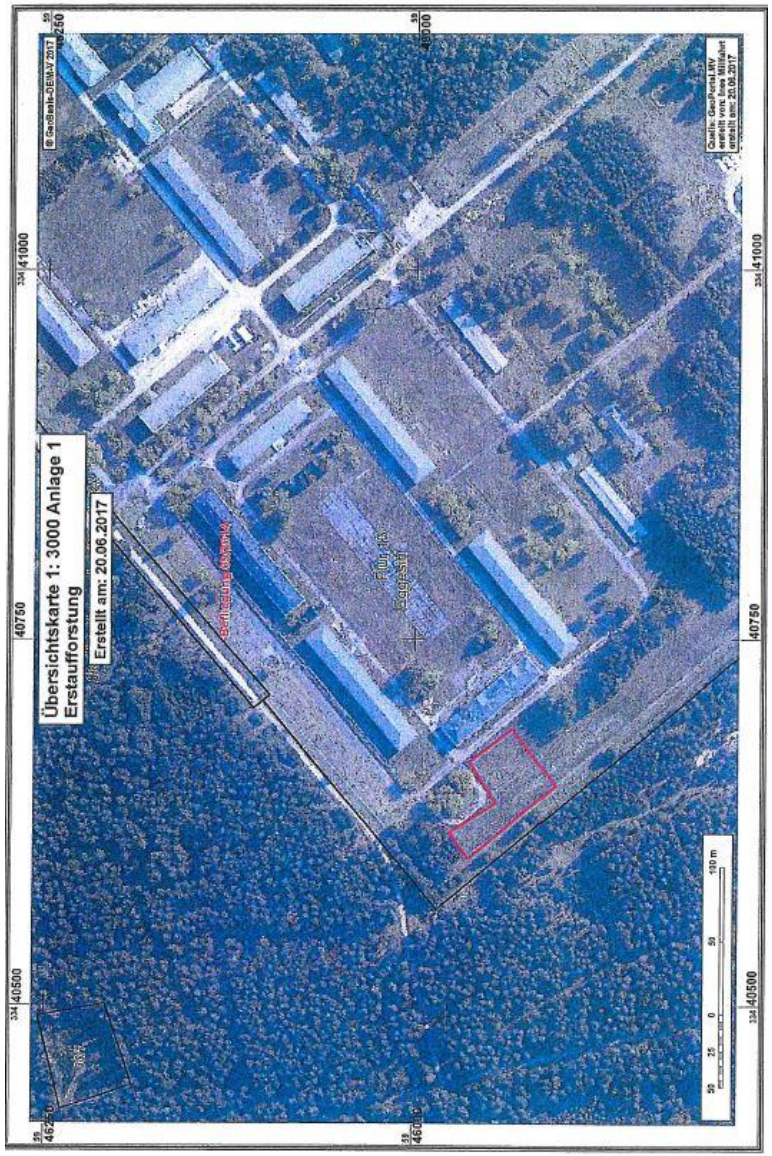	

Stellungnahme Nr. 5.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	Abwägung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hiddenseer Straße 6, 18439 Stralsund per Mail Stadt Eggesin z. Hd. Frau Meier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin SPARTE Facility Management GESCHÄFTSZEICHEN ROFM.143234.3115 ANSPRECHPARTNERIN Herr Lüdtke ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hiddenseer Straße 6 18439 Stralsund TEL +49 (0)3831 3023-220 FAX +49 (0)3831 3023-299 E-MAIL rico.luedtke@bundesimmobilien.de INTERNET www.bundesimmobilien.de DATUM 02.09.2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **hier: Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **1. Ihr Schreiben vom 29.06.2020; Gz.: Mai** **2. Schreiben Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz vom 26.08.2020,; Gz.: BFB VOS VV2700 ROVS 0910** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Meier, ergänzend zum o. a. Schreiben (Bezug 2.) teile ich aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur geplanten 6. Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes folgendes mit. Ausgenommen der nachstehenden Ausführungen, bestehen zur Planung grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen. Hinsichtlich des Geltungsbereiches sollte sich dieser, nach zwischenzeitlich vorliegender katasteramtlichen Fortführung für das ehem. Flurstücks 29/3, Flur 13, Gemarkung Eggesin, nunmehr ausschließlich auf das vorhabenbezogene und an die Enerparc Real Estate Solar Invest 2 GmbH veräußerte Grundstück beziehen. Betroffen wäre hier das Flurstück 29/12, Flur 13, Gemarkung Eggesin sowie die notwendigen Erschließungsfestsetzungen auf dem Grundstück der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Flurstück 29/4, Flur 13, Gemarkung Eggesin. Eine Einbeziehung und vom bisherigen als *„Sonstiges Sondergebiet für die Bundeswehr"* abweichende Ausweisung weiterer angrenzender, militärisch genutzter Flächen ist hier nicht angezeigt.	**TÖB 4.2: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facility Management vom 02.09.2020** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise**

Stellungnahme Nr. 5.2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Abwägung
Unter Bezug auf den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II" betrifft dieses insbesondere die Grundstücke mit der Bezeichnung: Flurstücke 29/13 und 29/14, Flur 13, Gemarkung Eggesin. Eine Stellungnahme bezüglich des Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II" erfolgt gesondert. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lüdtke	

Stellungnahme Nr. 6 Central European Petroleum GmbH	Abwägung
Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff" **Von:** Claudia Kramer <ckramer@cepetro.com> **Gesendet:** Montag, 6. Juli 2020 12:27 **An:** s.maier@eggesin.de **Betreff:** Mai - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin - Stellungnahme zum Vorentwurf gem. § 4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben in dem angefragten Gebiete keine Bestände und daher keine Bedenken gegen Ihren Antrag. Mit freundlichen Grüßen ppa. Claudia Kramer Head of Financial Accounting CEP Central European Petroleum GmbH Rosenstr. 2 10178 Berlin Telefon: +49 30 243102198 Mobil: +49 162 4025005 Fax: +49 30 243102528 www.cepetro.de Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 113929B, Geschäftsführer: Alula Damte PhD Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten: www.cepetro.de/datenschutz	**TÖB : Central European Petroleum GmbH vom 06.07.2020** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 7 Deutsche Bahn AG	Abwägung
Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff" **Von:** Sylvia Franke <sylvia.franke@deutschebahn.com> **Gesendet:** Montag, 6. Juli 2020 11:56 **An:** s.maier@eggesin.de **Betreff:** Vorentwurf_6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin Sehr geehrte Frau Maier, die Deutsche Bahn ist von o. g. Vorhaben nicht betroffen. Freundliche Grüße Sylvia Franke Eigentumsmanagement Kompetenzteam Baurecht (CR.R-O4-O(E)) Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin Tel.: +49 030 297 57280, intern: 999 57280 Pflichtangaben anzeigen Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz	**TÖB 7: Deutsche Bahn AG vom 06.07.2020** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 8.1 Deutsche Telekom	Abwägung
ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Az.: Mai 0268-2020 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Marie Hundt +49 30 8353 78255; Fax: +49 30 8353 78519 29.07.2020 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin Sehr geehrter Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	**TÖB 8: Deutsche Telekom vom 29.07.2020** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er trifft auf das Plangebiet nicht zu.** Es befinden sich weder Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes noch ist eine dementsprechende Erschließung der Photovoltaikanlage geplant.

Stellungnahme Nr. 8.2 Deutsche Telekom	Abwägung
29.07.2020 Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin 2 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Mit freundlichen Grüßen i.A. M. Hundt i.A. K. Laase Anlagen 1 Übersichtsplan, 1 Lageplan 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen	

Stellungnahme Nr. 8.3 Deutsche Telekom	Abwägung
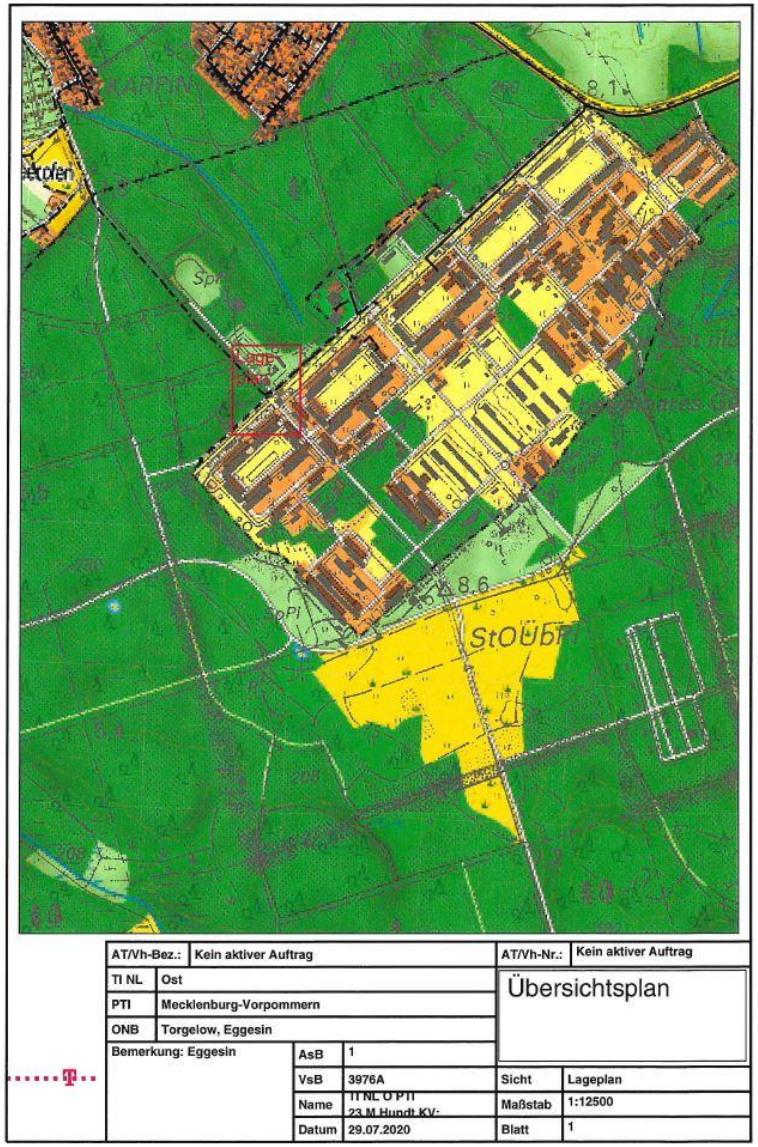	

Stellungnahme Nr. 8.4 Deutsche Telekom	Abwägung
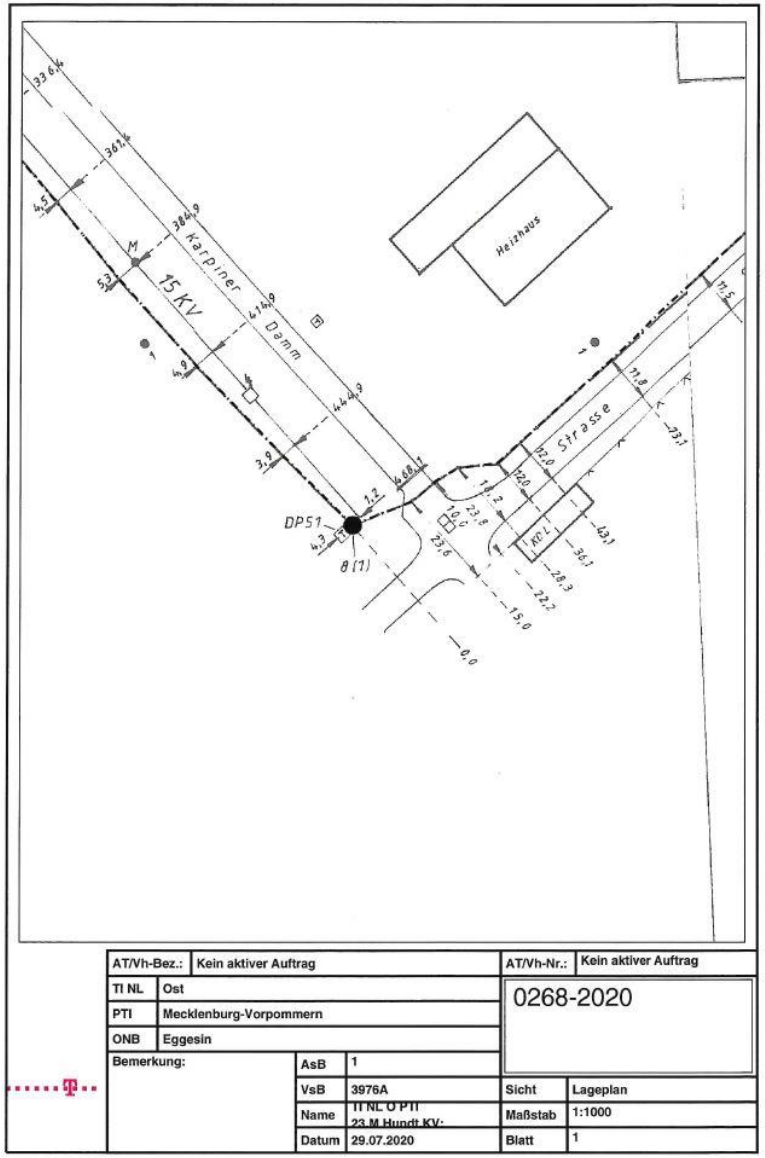	

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost	0268-2020	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Eggesin		
Bemerkung:	AsB 1		
	VsB 3976A	Sicht	Lageplan
	Name TI NL O PTI 23 M Hundt KV-	Maßstab	1:1000
	Datum 29.07.2020	Blatt	1

Stellungnahme Nr. 9.1 E.dis.AG	Abwägung
	TÖB 8: E.dis.AG vom 18.08.2020 **Stellungnahme ohne Bedenken**

e.dis

Eingang
Stadt Eggesin
24. AUG. 2020

E.DIS Netz GmbH, Borkenstraße 2, 17358 Torgelow

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

BA
25. AUG. 2020
durch.....

E.DIS Netz GmbH
Borkenstraße 2
17358 Torgelow

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Martin Harke
Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff

T 0 39 76-28 07-20 17

Martin.Harke@e-dis.de

Datum
18. August 2020

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
Registrier-Nr.: TOR-332-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.06.2020 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.
Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt grundsätzlich in Kabelbauweise.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

1/2

Stellungnahme Nr. 9.2 E.dis.AG	Abwägung
Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: - „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH" - „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH" - „07 Hinweise und Richtlinien zum Schutz von Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH" - „08 Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH" Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung. Ansprechpartner: Stromversorgungsanlagen: Herr Karberg Telefon: 03976 2807 3512 Gasversorgungsanlagen: Herr Rosenow Telefon: 03976 2807 3477 Freundliche Grüße Dietrich Fischer i. A. Martin Barke	

Stellungnahme Nr. 9.3 E.dis.AG	Abwägung

Bestandsplan-Auskunft

Standort: Torgelow **Nummer:** TOR / 332 / 2020 (bei Rückfragen angeben)
Vorhaben: 6. Änderung Flächennutzungsplan für Sondergebiet BW Karpin(PVA)

Ort: Eggesin (Karpin) **Straße:** L 28 Sondergebiet Bundeswehr

Kunde/Baufirma/Planungsbüro: Stadt Eggesin Amt Stettiner Haff

Baubeginn: -
Nachfolgende Bestandspläne wurden übergeben **(bitte Vollständigkeit überprüfen !!!)**:

Art	U [kV]/ Druck-stufe	Ort	Plan-Nr.	Bemerkungen
MSK-	20	Karpin BW Sondergebiet	3559874,3559866,3559871	
Gas-HD	3	Karpin BW Sondergebiet	3559866	

(Art: K-Kabel / Frl-Freileitung / FM-Fernmeldeleitung / Strb-Straßenbeleuchtung / G - Gasanlagen)

Es wurden weiterhin folgende Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen übergeben:
☒ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH"
☐ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH"
☐ 1) „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"
☐ 1) „Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV-Kabelanalgen der E.DIS Netz GmbH"
☒ 1) „Hinweise und Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH "
☒ 1) „Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"

Anmerkungen:

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung für:
Stromversorgungsanlagen : Herr Karberg, **Telefonnummer: 03976 280 73 512,**
Gasversorgungsanlagen : Herr Rosenow, **Telefonnummer: 03976 280 73 477**

Hiermit bestätige ich, von der E.DIS Netz GmbH **Bestandspläne**, in welchen die Lage der Verteilungsanlagen eingetragen sind und **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH**, erhalten zu haben.

Mir ist bekannt, dass vor dem Beginn von Arbeiten weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden muss, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese „Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

☒ 1) Anschreiben Nr. 332 erhalten

Für den Kunden/Baufirma/Planungsbüro — Für die E.DIS Netz GmbH

18. Aug. 2020

Datum, Unterschrift (Stempel) — Datum, Bearbeiter

1) zutreffendes bitte ankreuzen

Stellungnahme Nr. 9.4 E.dis.AG	Abwägung
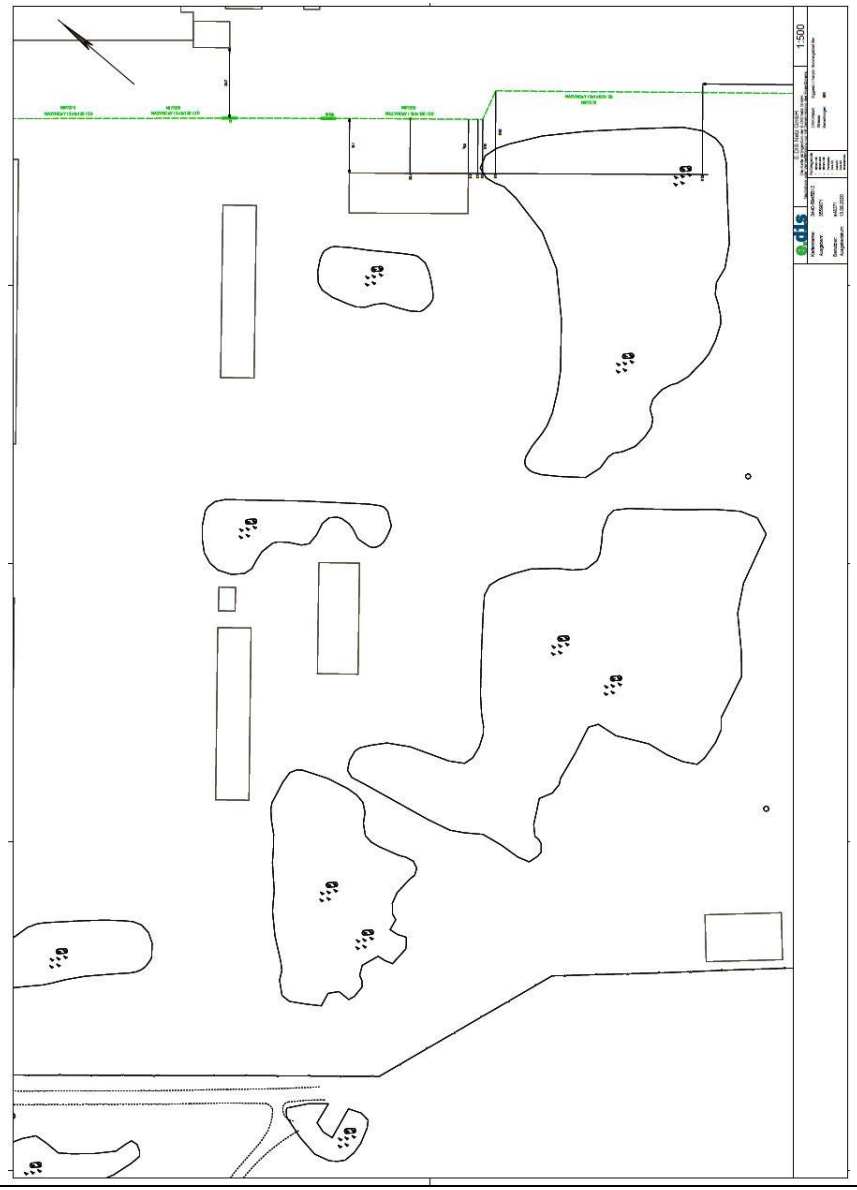	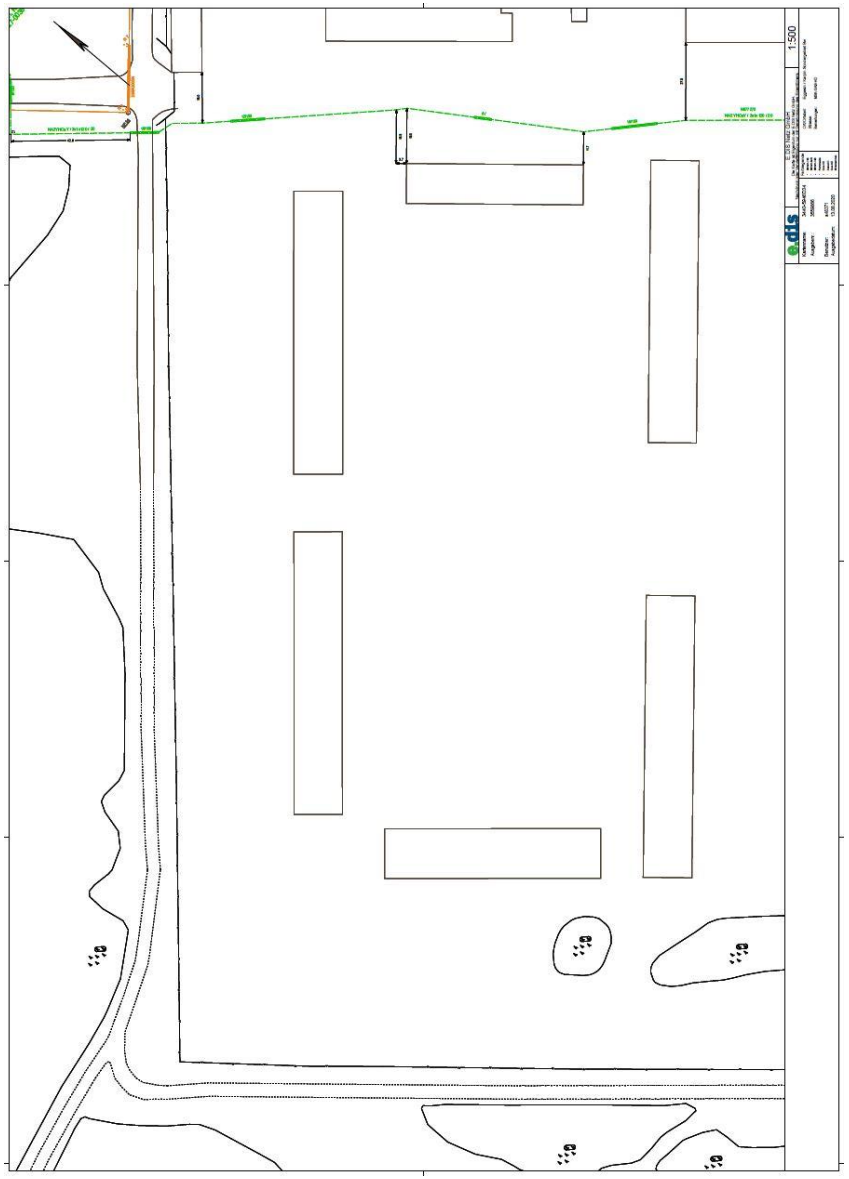

Stellungnahme Nr. 9.5 E.dis.AG	Abwägung
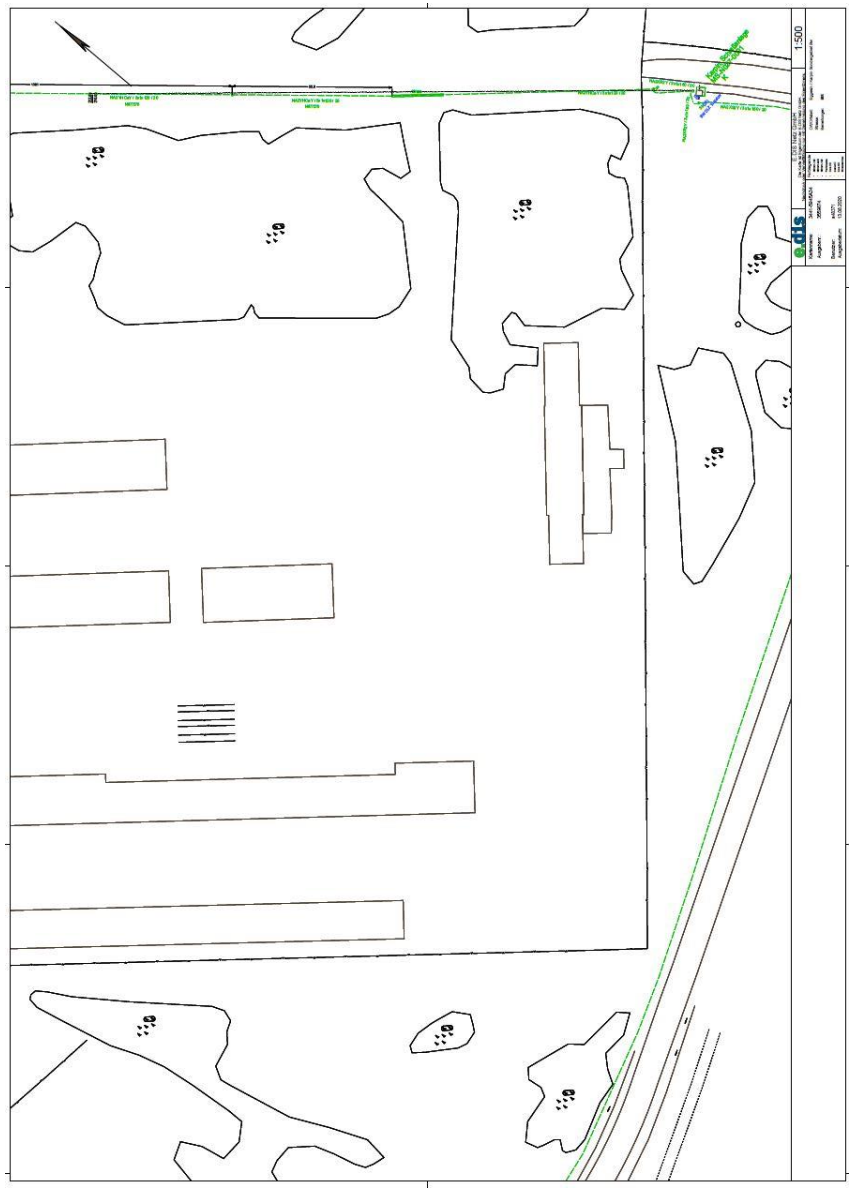	

Stellungnahme Nr. 10 Gascade	Abwägung
GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel [redacted] Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin **per E-Mail an: s.maier@eggesin.de** René Czech — Tel. +49 561 934-1077 — GNL-Cze / 2020.03979 — Kassel, 27.07.2020 Fax +49 561 934-2369 Leitungsrechte und -dokumentation — Leitungsauskunft@gascade.de — BIL Nr.: **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **- Ihr Zeichen Mai mit Schreiben vom 29.06.2020 -** **Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01256.20** **Vorgangsnummer: 2020.03979** Sehr geehrte Frau Maier, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation R. Czech Czech	**TÖB 9: Gascade vom 27.07.2020** **Stellungnahme ohne Einwände** Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Leitungen und Anlagen der Gascade Gastransport GmbH, der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH& Co.KG.

Stellungnahme Nr. 11.1 Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst	Abwägung
Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Gumnitz 1A • 17367 Eggesin Eingang Stadt Eggesin 12. 2020 GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern Im Auftrag des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde Betriebsstelle Eggesin Gumnitz 1A • 17367 Eggesin Telefon: (03 97 79) 292 -0 Telefax: (03 97 79) 292 -14 Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh.de Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin 10.07.2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Frau Fleck, wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit. Auf dem Grundstück der ehemaligen Kaserne Karpin befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde. Am Rande der Änderungsfläche (siehe Lageplan) befinden sich die Rohwasserleitung des WW Eggesin und ein Steuerkabel. Mit freundlichen Grüßen i.V. Bausemer Betriebsstellenleiter	**TÖB 11: Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde -Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst vom 10.07.2020** **Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Rohwasserleitung DN 300, die der Überleitung von Rohwasser aus Richtung Altwarp bis zum Wasserwerk Eggesin zwecks Aufbereitung dient, verläuft außerhalb des Plangebietes.

Stellungnahme Nr. 11.2 Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst Gesellschaft für kommunalen Umweltdienst	**Abwägung**
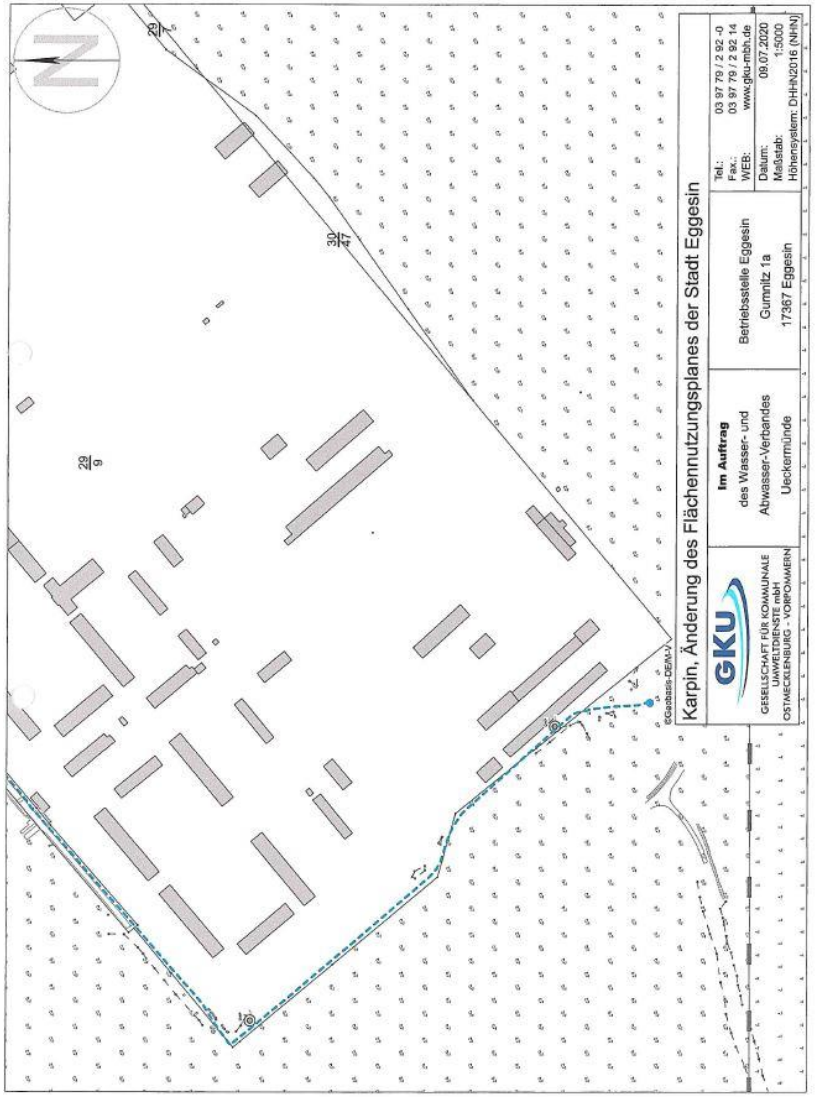	

Stellungnahme Nr. 12.1 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung
Hauptzollamt Stralsund ZOLL Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin s.maier@eggesin.de stadt-eggesin@t-online.de BEARBEITET VON Herr Heinze TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **07. Juli 2020** **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Ihr Schreiben vom 29.06.2020 Mai **Z 2316 B – BB 33/2020 – B 110002** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.	**TÖB 12: Hauptzollamt Stralsund vom 07.07.2020** Der Hinweis ist berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits im Punkt 3.2 vorhanden.

Stellungnahme Nr. 12.2 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung
Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heinze	

Stellungnahme Nr. 13 IHK Neubrandenburg	Abwägung
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Eingang Stadt Eggesin BA 27. AUG. 2020 30 JAHRE 1990–2020 IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Fleck Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 28. AUG. 2020 durch ... Bereich Wirtschaft und Standortpolitik Ihr Ansprechpartner Marten Belling E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-213 Fax 0395 5597-513 26. August 2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange** Sehr geehrte Frau Fleck, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2020, mit dem sie um Stellungnahme zur o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten. Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anregungen zum vorliegenden Planungsstand. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Marten Belling	**TÖB 13: IHK Neubrandenburg vom 26.08.2020** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 14 Landesamt für innere Verwaltung M-V	Abwägung
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Eggesin Bau-und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 DE-17367 Eggesin bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000482 Schwerin, den 03.07.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: F-Plan 6. Änderung des ....der Stadt Eggesin Ihr Zeichen: Mai Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	**TÖB 14: Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 03.07.2020** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise**

Stellungnahme Nr. 15 Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie	Abwägung
Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff" **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** Montag, 6. Juli 2020 11:33 **An:** s.maier@eggesin.de **Betreff:** S10624, 6. Änd. FNP der Stadt Eggesin Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.06.2020 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	**TÖB 15: Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie vom 06.07.2020** **Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

Stellungnahme Nr. 16 Landesforst M-V	Abwägung
	TÖB 16: Landesforst M-V vom 27.07.2020 **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Der Flächennutzungsplan wird geändert. Die Waldflächen werden nachrichtlich in den Plan übernommen. Die Waldabstandsflächen in einer Tiefe von 30 m werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und entsprechend im Plan dargestellt. Die Begründung wird um den Punkt 5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB folgendermaßen ergänzt: *Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen. Im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.* *Sie werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen.* *Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikelemente. Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an.* *Alle 30 m breiten Waldabstandsflächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und genutzt. Die Flächen sind im Plan entsprechend dargestellt.*

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

Forstamt Torgelow

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Eingang Stadt Eggesin 3 3. JULI 2020

Bearbeitet von: Sandro Schultz
Telefon: 03976 / 25613 - 23
Fax: 03 97 6 / 43 18 18
E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7442.300-08-20-19
Torgelow, 27.07.20

B/A 0 3. AUG 2020 durch

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrte Frau Fleck,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen wird hier folgender bevorzugter Standort genutzt: versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.
Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen sind Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes(LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen. Mecklenburg-Vorpommern ist als waldarmes Bundesland daran interessiert, Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Des Weiteren ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern gemäß § 20 LWaldG einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein. Zwischenzeitliche Erfahrungen mit Photovoltaikanlagen bestätigen,

Stellungnahme Nr. 16 Landesforst M-V	Abwägung
dass die Gefährdungen durch Verschattung vom Wald auf die Anlage und die sehr hohe Brandgefährdung von der Anlage auf den Wald nicht ausgeschlossen werden können, im Gegenteil eine Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes zum Wald können diese und weitere Gefährdungen verstärkten. Mit der Feststellung, dass Waldflächen und die Abstandsflächen zum Wald als Außschlußflächen zur Errichtung von PV-Anlagen definiert sind (LWaldG M-V §§ 2 und 20 sowie EEG §32) ist die Bebauung mit P-V Freiflächenanlagen entsprechend anzupassen. Erstaufforstungen sind Wald im Sinne des Landswaldgesetzes M-V. Mit diesen Anpassungen muss entsprechend eingereichtem Lageplan der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Meter zu allen angrenzenden Waldflächen(siehe Anlage 1) eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine** weiteren Einwände und Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Dr. Thomas König Forstamtsleiter Anlage 1: Wald auf Teilfläche in Eggesin Karpin	

Stellungnahme Nr. 16 Landesforst M-V	Abwägung
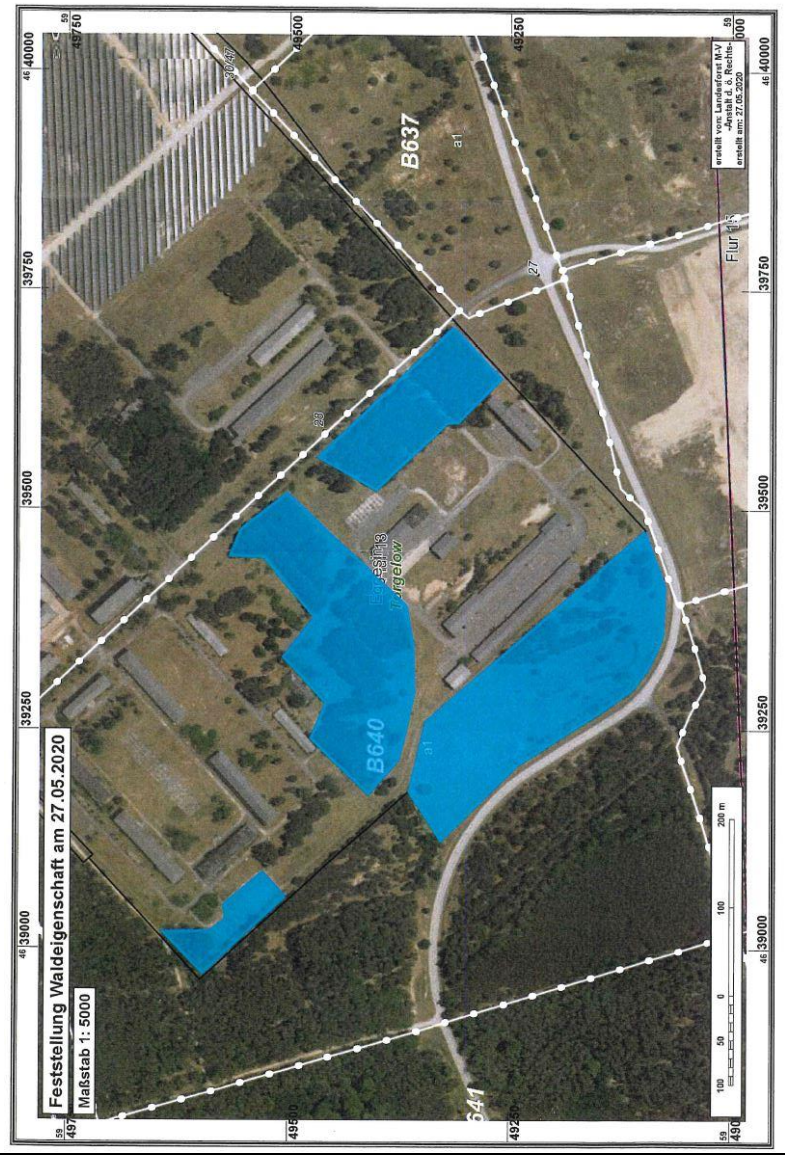	

Stellungnahme Nr. 17.1 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Landkreis Vorpommern-Greifswald **Der Landrat** Eingang Stadt Eggesin BA 24. AUG. 2020 Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32 Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 25. AUG. 2020 durch ... **Standort:** **An der Kürassierkaserne 9** **17309 Pasewalk** Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz Auskunft erteilt: Frau Kügler Zimmer: 325 Telefon: 03834 8760-3141 Telefax: 03834 876093141 E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung Aktenzeichen: **02497-20-44** Datum: 19.08.2020 Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~** Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstück 29/12 Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen: - Ihr Anschreiben vom 29.06.2020 (Eingangsdatum 01.07.2020) - Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet. Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. 1. Ordnungsamt 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 1.1.1 Katastrophenschutz *Bearbeiter: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840* Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 2 unter der Registriernummer 27 befindet. Hier ist Kampfmittelbelastung und weiterer Erkundungsbedarf erforderlich. Es wird empfohlen, einen „Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft" an das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Munitionsbergungsdienst, Graf- Yorck- Straße 6, 19061 Schwerin zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei	**TÖB 17: Landkreis Vorpommern Greifswald vom 19.08.2020** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Zu Ordnungsamt** **Zu 1.1.1. Katastrophenschutz** Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 eingeholt. (siehe Anlage Kampfmittelbelastungsauskunft) Das Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr „Karpin- Eggesin" erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne. Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt laut der Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar. Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen. Die Begründung Punkt 3.2 wird entsprechend geändert:

Stellungnahme Nr. 17.2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. 1.1.2 Abwehrender Brandschutz *Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811* Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes wurden in der Begründung zum o. g. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht umfassend berücksichtigt. Folgende Ergänzungen werden geltend gemacht: **Feuerwehrplan** Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Wichtig ist die Einweisung der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin durch den Betreiber sowie die Gelegenheit zu einer Ortsbesichtigung. Letzteres gilt vor der Inbetriebnahme. **Zugänglichkeit** Die gewaltfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten. **Löschwasser** Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Grundsätzlich ist für die Feuerwehr eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle, mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN, vorzusehen oder zu schaffen. Zur Löschwasserbevorratung können offene Gewässer, unterirdische Behälter (Zisternen) oder künstlich angelegte Teiche dienen. 2. Straßenverkehrsamt 2.1 SG Verkehrsstelle *Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635* Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände. 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz 3.1.1 SB Bauleitplanung *Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141* Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht. 3.1.2 SB Denkmalpflege *Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147* 1. **Baudenkmalschutz** Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt. 2. **Bodendenkmalschutz** Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.	**Zu 1.1.2 Abwehrender Brandschutz** **Die Hinweise werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt.** Bei der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Die Ergänzungen betreffen jedoch das konkrete Bauvorhaben bzw. bezüglich der Löschwasserversorgung den Bebauungsplan. **Zu 2. Zu Straßenverkehrsamt** Zu 2.1 Zu SG Verkehrsstelle- keine Hinweise **Zu 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz** Zu 3.1 SG Bauleitplanung /Denkmalschutz Zu 3.1.1 SB Bauleitplanung- Keine Hinweise Zu 1. Baudenkmalschutz – Keine Hinweise Zu 2. Bodendenkmalschutz - Keine Hinweise

Stellungnahme Nr. 17.3 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen: Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben. 3. **Hinweis** Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin Tel.: 0385 58879 111 3.2 SG Naturschutz *Bearbeiter: Frau Kaiser; Tel.: 03834 8760 3264* Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist nicht abschließend. Die abschließende Stellungnahme ergeht erst, wenn zeitgleich zum vorgelegten B-Plan „Solaranlage Karpin" Nr. 13/2015, die noch ausstehenden Unterlagen vollständig vorliegen. Es fehlen der Umweltbericht mit Vorprüfung (SPA 12; DE-2350-401 Vogelschutzgebiet Ueckermünder Heide), der Artenschutzfachbeitrag (AFB) sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung in der zuletzt aktualisierten Fassung). 1. Umweltbericht Im Rahmen des aktuellen Verfahrensstandes (TöB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgen seitens der UNB lediglich Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen oder Untersuchungsergebnissen. Zur umfassenden Beurteilung ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung Punkt 3. 2 wird folgendermaßen geändert: Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Planes Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahme zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben. **Zu 3.2 SG Naturschutz** Die Hinweise zur Umweltprüfung werden berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 17.4 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Die Stadt legt dazu für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich sind. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Da sich das Vorhaben im 300 m Bereich eines Vogelschutzgebietes (DE 2350-401/SPA 12 Ueckermünder Heide) befindet, ist eine Vorprüfung vorzulegen die Bestandteil des Umweltberichtes ist. Da sich angrenzend bereits eine Photovoltaikanlage befindet, ist weiterhin zu prüfen ob nach dem UVPG eine kummulative Wirkung vorliegt. Eine Biotoptypenerfassung muss im Rahmen der Bewertung des Eingriffs erfolgen. Das Schutzgut Fauna ist separat in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen. 2. Artenschutz Mit den Planungsunterlagen ist auf der Ebene des B-Planes ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vorzulegen. Aus gegebener Veranlassung ist eine Kartierung, mindestens jedoch eine Relevanzprüfung angezeigt. Bei einer Potentialanalyse müssen alle möglichen Arten untersucht werden, die theoretisch den Bereich besiedeln können. Nachstehende Artengruppen sind im AFB zu erfassen und hinsichtlich der Betroffenheit der Verbotsregelung abzuprüfen: - Avifauna (Vorkommen von Gebüsch,- Gebäude und Offenlandbrutvögel) - Reptilien - Insekten (Heuschrecken; Tagfalter, Kleinschmetterlinge, Hummeln, Käfer) - auf Grund angrenzender Gebäudestrukturen (Abriss geplant) und Gehölzbestände Fledermäuse Es ist vom Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen (Anlage Sommer- und Winterquartieren) sind abzuleiten um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu entsprechen und keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu begehen. Die Flächen für die CEF Maßnahmen sind mit auszuweisen, müssen vor Zugriff gesichert werden und es ist eine an die Tierart angepasste Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob ein Gebäude zur Aufnahme von CEF-Maßnahmen erhalten werden kann. CEF Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Eine ökologische Baubegleitung ist mit vorzusehen, die die Maßnahmen vom Anfang bis zu den erforderlichen Überwachungen (Monitoring) fachlich absichern und dokumentieren muss. Der AFB wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Das Ergebnis sind Festlegungen (CEF Maßnahmen) für die aus Artenschutzgründen relevanten Gruppen. Die Maßnahmen müssen durch den Antragsteller noch vor dem Eingriff umgesetzt werden und sind auf Dauer zu sichern. Ist eine Ausnahme von der Verbotsregelung des § 44 BNatSchG erforderlich so muss dazu eine Antrag gestellt werden nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für die zur Überplanung vorgesehene Fläche besteht ein generelles Halteverbot für Hunde. Bei einer beabsichtigten Flächenbewirtschaftung durch Schafe muss ein Sicherheitszaun gegen Wölfe mit vorgesehen werden. Das Flächenmanagement ist mit der Bilanzierung auszuweisen.	**Zu 1. Umweltbericht** Die Hinweise werden beachtet. Es wird eine Vorprüfung durchgeführt. Zur kummulativen Wirkung: Das Vorhaben ist laut Anlage 1 UVPG nicht UVP- pflichtig- Eine kummulative Wirkung liegt nicht vor. Es werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Biotoptypenerfassung und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Notwendige Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt. **Zu 2. Artenschutz** Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird ein Artenschutzfachbeitrag auf der Grundlage von Kartierungen erstellt und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arten festgelegt

Stellungnahme Nr. 17.5 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
3. Eingriff/Ausgleich Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. In der Bauleitplanung ist also abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Mit den Planungsunterlagen ist auf der Ebene des B-Planes eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Meckl.-Vorp. (HzE in der zuletzt aktualisierten geänderten Fassung), LUNG anzufertigen. Aus der Bilanzierung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen. Die Flächenverfügbarkeit für externe Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Eine weitere Möglichkeit ist der Ankauf von Ökopunkten. Sind Holzungen erforderlich, die nicht in Zuständigkeit der Forstbehörde liegen (Wald), so muss das mit erfasst und Eingriffsmäßig mit abgearbeitet werden. Eine Biotoperfassung ist ebenso mit vorzulegen. Sind Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen ist das mit auszuweisen. Eine Ausnahme von der Verbotsregelung bedarf eines Antrages und Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine. Die Entscheidung muss abgewartet werden. 4. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt: • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; und folgende Arten laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt • Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG	**Zu 3 Eingriff/ Ausgleich** Die Eingriffsfolgen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen, die Biotoperfassung, der Ersatz bei Abbruch von Bäumen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. **Zu 4. Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften** Diese werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 17.6 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
• Tier- und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen. Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG) in der zuletzt geänderten Fassung, ist der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde. Die Unterlagen müssen Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung Ihrer Planung, enthalten. Damit können durch Vorhaben aufgrund Ihrer Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung Ihrer Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Das können Sie als Träger einer Planung vermeiden, indem Sie die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde zum frühesten möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf der Ebene des Bebauungsplanes darlegen. Die Darlegung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)" oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)" im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter:	

Stellungnahme Nr. 17.7 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist nach dem unten angeführten Leitfaden zu verfahren. Beachten Sie bitte das nur vollumfassende Prüfunterlagen prüffähig sind. Links zum Leitfaden und Artenliste Vögel: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten *Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271* Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu: **Auflagen Abfall:** 1. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen. 2. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises. **Auflagen Bodenschutz:** 1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. 2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. 4.1.2 SB Immissionsschutz *Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238* Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände. 4.2 SG Wasserwirtschaft *Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272* Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu: **Auflagen** 1. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der	**Zu 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung** **ZU 4.1 Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz** **Zu 4.1.1 SB Abfallwirtschaft** Die Auflagen betreffen nicht den Flächennutzungsplan. Sie werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt. **Zu 4.1.2 SB Immissionsschutz- Keine Hinweise** **Zu 4.2 SG Wasserwirtschaft-** Die Auflagen betreffen nicht den Flächennutzungsplan. Sie werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 17.8 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. 2. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30.November 1991 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen(z.B. Trafo) zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes. 3. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „ Uecker-Haffküste " ist zu informieren. **Hinweise** 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. 3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. 4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. 5. Auf dem Vorhabenstandort, Flurstück 29/12 sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Kügler Sachbearbeiterin **Verteiler** Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin z.d.A. **Quellenangaben** BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)	Die Hinweise 1. Bis 4. betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Sie werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 17.9 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Landkreis Vorpommern-Greifswald **Der Landrat** Eingang Stadt Eggesin 31. AUG. 2020 BA 01. SEP 2020 durch ... Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32 Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Standort: An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz Auskunft erteilt: Frau Kügler Zimmer: 325 Telefon: 03834 8760-3141 Telefax: 03834 876093141 E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung Aktenzeichen: **02497-20-44** Datum: 27.08.2020 Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~** Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstück 29/12 Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie eine Korrektur der Stellungnahme des Amtes für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Frau Kaiser, Tel. 03834 8760 3264 zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 19.08.2020. Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist nicht abschließend. Die abschließende Stellungnahme ergeht erst, wenn zeitgleich zum vorgelegten **B-Plan „Solaranlage Karpin“ II Nr. 20/2019,** die noch ausstehenden Unterlagen vollständig vorliegen. Es fehlen der Umweltbericht mit Vorprüfung (SPA 12; DE-2350-401 Vogelschutzgebiet Ueckermünder Heide), der Artenschutzfachbeitrag (AFB) sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung in der zuletzt aktualisierten Fassung). **1. Umweltbericht** Im Rahmen des aktuellen Verfahrensstandes (TöB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgen seitens der UNB lediglich Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen oder Untersuchungsergebnissen. Zur umfassenden Beurteilung ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Stadt legt dazu für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich sind. Die Umweltprüfung bezieht sich	**TÖB 16: Landkreis Vorpommern Greifswald vom 27.08.2020-Nachtrag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Stellungnahme der UNB um eine frühzeitige Beteiligung. Die UNB wird im Rahmen der Beteiligung der TÖB mit dem Entwurf, einschließlich dem abgeschichteten Umweltbericht erneut beteiligt. Die Beteiligung erfolgt zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Alle weiteren gegebenen Hinweise werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs-Planes beachtet.

Stellungnahme Nr. 17.10 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Da sich das Vorhaben im 300 m Bereich eines Vogelschutzgebietes (DE 2350-401/SPA 12 Ueckermünder Heide) befindet, ist eine Vorprüfung vorzulegen die Bestandteil des Umweltberichtes ist. Da sich angrenzend bereits eine Photovoltaikanlage befindet, ist weiterhin zu prüfen ob nach dem UVPG eine kummulative Wirkung vorliegt. Eine Biotoptypenerfassung muss im Rahmen der Bewertung des Eingriffs erfolgen. Das Schutzgut Fauna ist separat in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen. **2. Artenschutz** Mit den Planungsunterlagen ist auf der Ebene des B-Planes ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vorzulegen. Aus gegebener Veranlassung ist eine Kartierung, mindestens jedoch eine Relevanzprüfung angezeigt. Bei einer Potentialanalyse müssen alle möglichen Arten untersucht werden, die theoretisch den Bereich besiedeln können. Nachstehende Artengruppen sind im AFB zu erfassen und hinsichtlich der Betroffenheit der Verbotsregelung abzuprüfen: - Avifauna (Vorkommen von Gebüsch,- Gebäude und Offenlandbrutvögel) - Reptilien - Insekten (Heuschrecken; Tagfalter, Kleinschmetterlinge, Hummeln, Käfer) - auf Grund angrenzender Gebäudestrukturen (Abriss geplant) und Gehölzbestände Fledermäuse Es ist vom Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen (Anlage Sommer- und Winterquartieren) sind abzuleiten um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu entsprechen und keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu begehen. Die Flächen für die CEF Maßnahmen sind mit auszuweisen, müssen vor Zugriff gesichert werden und es ist eine an die Tierart angepasste Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob ein Gebäude zur Aufnahme von CEF-Maßnahmen erhalten werden kann. CEF Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Eine ökologische Baubegleitung ist mit vorzusehen, die die Maßnahmen vom Anfang bis zu den erforderlichen Überwachungen (Monitoring) fachlich absichern und dokumentieren muss. Der AFB wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Das Ergebnis sind Festlegungen (CEF Maßnahmen) für die aus Artenschutzgründen relevanten Gruppen. Die Maßnahmen müssen durch den Antragsteller noch vor dem Eingriff umgesetzt werden und sind auf Dauer zu sichern. Ist eine Ausnahme von der Verbotsregelung des § 44 BNatSchG erforderlich so muss dazu eine Antrag gestellt werden nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für die zur Überplanung vorgesehene Fläche besteht ein generelles Halteverbot für Hunde. Bei einer beabsichtigten Flächenbewirtschaftung durch Schafe muss ein Sicherheitszaun gegen Wölfe mit vorgesehen werden. Das Flächenmanagement ist mit der Bilanzierung auszuweisen. **3. Eingriff/Ausgleich**	

Stellungnahme Nr. 17.11 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. In der Bauleitplanung ist also abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Mit den Planungsunterlagen ist auf der Ebene des B-Planes eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Meckl.-Vorp. (HzE in der zuletzt aktualisierten geänderten Fassung), LUNG anzufertigen. Aus der Bilanzierung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen. Die Flächenverfügbarkeit für externe Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Eine weitere Möglichkeit ist der Ankauf von Ökopunkten. Sind Holzungen erforderlich, die nicht in Zuständigkeit der Forstbehörde liegen (Wald), so muss das mit erfasst und Eingriffsmäßig mit abgearbeitet werden. Eine Biotoperfassung ist ebenso mit vorzulegen. Sind Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen ist das mit auszuweisen. Eine Ausnahme von der Verbotsregelung bedarf eines Antrages und Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine. Die Entscheidung muss abgewartet werden. **4. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften** Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt: • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; und folgende Arten laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt • Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97	

Stellungnahme Nr. 17.12 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
• Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG • Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen. Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG) in der zuletzt geänderten Fassung, ist der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde. Die Unterlagen müssen Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung Ihrer Planung, enthalten. Damit können durch Vorhaben aufgrund Ihrer Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung Ihrer Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Das können Sie als Träger einer Planung vermeiden, indem Sie die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde zum frühesten möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf der Ebene des Bebauungsplanes darlegen. Die Darlegung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)“ im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter:	

Stellungnahme Nr. 17.13 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist nach dem unten angeführten Leitfaden zu verfahren. Beachten Sie bitte das nur vollumfassende Prüfunterlagen prüffähig sind. Links zum Leitfaden und Artenliste Vögel http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Kügler Sachbearbeiterin **Quellenangaben** BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)	

Anlage Kampfmittelbelastungsauskunft

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

klm-Architekten Leipzig GmbH

Neumarkt 29-33
04109 Leipzig

Eingegangen
03. Feb. 2020
Ref-Nr. 20-0126 mj fb

bearbeitet von: Christiane Leon
Telefon: (0385) 2070-2832/2833
Telefax: (0385) 2070-2835
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-320-213.213-400/20
Schwerin, 27. Jan. 2020

Kampfmittelbelastungsauskunft
Photovoltaik-Freiflächenanlage in Eggesin, Flur 13, Flurstück 29/9 (Teilfläche)
Ihre Anfrage vom 20.01.2020, Herr Beyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das angefragte Bauvorhaben liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der **Nummer 27** und der Bezeichnung „Bundeswehr 'Karpin-Eggesin'" erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne.

Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.

Infolge einer **Nutzungsänderung** kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren **Kampfmittelfunden** kommen. **Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen.**

Eine weiterführende Prüfung bedarf einer separaten Beauftragung. Sie umfasst weitergehende Recherchen (historische Erkundungen), eine Luftbilddetailauswertung, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort. Im Ergebnis einer weiterführenden Prüfung kann es ebenfalls dazu kommen, dass sich der Kampfmittelverdacht nicht erhärtet und somit auch kein weiteres Handeln seitens des Grundstückseigentümers erforderlich ist. Erhärtet sich ein Kampfmittelverdacht sind die Ergebnisse die Basis für vorsorgliche Sondierungen und Kampfmittelräumarbeiten zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit (Munitionsfreiheit) auf dem Grundstück.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@polmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.katastrophenschutz-mv.de

Die Kosten für das Sondieren und ggf. Freilegen von Kampfmitteln trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Für Maßnahmen zur Abwendung einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr (vollständiges Freilegen, Bergen, Abtransportieren, Lagern und Vernichten von Kampfmitteln) werden von kommunalen und privaten Grundstückseigentümern in der Regel keine Gebühren erhoben.

Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf ehemaligen Bundesliegenschaften bzw. durch den Bund erteilte Aufträge sind in vollem Umfang kostenpflichtig.

Für Arbeiten des MBD werden nach der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung Mecklenburg – Vorpommern (KaBeKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

Rechtshinweis:
Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis für den Arbeitgeber eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die hiermit übersandte Auskunft enthält sensible Daten. Diese sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) ausschließlich für den in Ihrem Antrag benannten Betreff (zweckgebundene Nutzung zur Aufgabenerfüllung) zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Leon

- 2 -

Stellungnahme Nr. 18 REMONDIS	Abwägung
REMONDIS VORPOMMERN GREIFSWALD Eingang Stadt Eggesin BA 17. AUG. 2020 1 REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland Stadt Eggesin Stettiner Str. 1 17367 Eggesin BA 18. AUG. 2020 durch Andreas van der Heyden Niederlassungsleitung T +49 039771 510-14 F +49 039771 510-31 andreas.vanderheyden@remondis-vg.de Ueckermünde, 13.08.2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir stimmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass bei künftigen Planungen in diesem Gebiet eine separate Stellungnahme einzuholen ist. Mit freundlichen Grüßen **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** i.A. van der Heyden	**TÖB 18: REMONDIS vom 13.08.2020** **Stellungnahme ohne Bedenken**

Stellungnahme Nr. 19 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	Abwägung
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg BA 30. JULI 2020 durch ... Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg Stadt Eggesin z.Hd. Frau S. Meier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Eingang Stadt Eggesin 29. JULI 2020 Bearbeitet von: Fred Vespermann Tel.: +49 395 380 87813 AZ: 4-L1411-B1028-F-Plan-Egge. 6.Ä fred.vespermann@nb.sbl-mv.de Neubrandenburg, 24.07.2020 **6. Änderung zum Flächennutzungsplan Eggesin** **hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 29.06.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des 6. Änderung zum Flächennutzungsplan Eggesin kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen (z.B. BMVg) zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Vespermann	**TÖB 19: Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt vom 24.07.2020** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise** Die Fachverwaltungen werden am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme Nr. 20 StALU MSE, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft	Abwägung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Eingang Stadt Eggesin BA 01. AUG. 2020 StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg 30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern MV tut gut. Stadt Eggesin Der Bürgermeister Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 01. SEP. 2020 durch Telefon: 0395 380 69-106 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Alms Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/ 5121 Reg.-Nr.: 124 - 20 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neubrandenburg, den 25.08.2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** **Ihr Zeichen: Mai** Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis: Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Mit freundlichen Grüßen Christoph Linke Amtsleiter	**TÖB 20: StALU MSE Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vom 25.08.2020** **Stellungnahme ohne planrelevante Hinweise**

Stellungnahme Nr. 21 StALU VP Abt. Naturschutz, Wasser und Boden	Abwägung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Eingang Stadt Eggesin 16. JUL 2020 StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 17. JULI 2020 durch ... Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de Bearbeitet von: Fr. Malchow **Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/146-9/14** (bitte bei Schriftverkehr angeben) Stralsund, 15.07.20 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin** Sehr geehrte Frau Maier, vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Ingolf Hilger	**TÖB 21: StALU VP Abt. Naturschutz, Wasser und Boden vom 15.07.2020** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 22 StALU VP, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung	Abwägung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund Stadtverwaltung Eggesin *Bau- und Ordnungsamt* Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Eingang Stadt Eggesin 04. AUG. 2020 Telefon: 039771 / 44-243 Telefax: 039771 / 44-235 Bearbeitet von: Frau Biernat Aktenzeichen: **20b-5121.11/62-012-054/10** (bitte bei Schriftverkehr angeben) Ueckermünde, 03.08.2020 **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)** **4. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin i. V. m. den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 17/2017 „Solarpark – Alte LPG Eggesin“ und Nr. 20/2019 „Solarpark Karpin II“** Ihre Schreiben vom: 15.06.2020 und 29.06.2020 (eingegangen am 18.06.2020 und 30.06.2020) Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde Sehr geehrte Damen und Herren, der 4. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Da sich die Flächen der Plangebiete auf einem ehemaligen Militärkasernengelände bzw. einem ehemaligen, baulich geprägten LPG-Grundstück befinden, entsprechen die Bauleitplanungen der o. g. Änderungen des Flächennutzungsplanes den Anforderungen der Raumordnung. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Bischoff	TÖB 22: StALU VP Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 03.08.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 23 Straßenbauamt	Abwägung
Straßenbauamt Neustrelitz Eingang Stadt Eggesin 21. JULI 2020 Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (03981) 460 - 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az: 1114-555-23 Neustrelitz, den 20. Juli 2020 Tgb.-Nr. 1763 / 2020 **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** **Ihr Schreiben vom 29. Juni 2020, Ihr Zeichen Mai** Sehr geehrte Damen und Herren, diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, da Sie auch dieser Behörde die Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben haben. Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 6. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Grundlage für die 6. Änderung des F-Plans bildet der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin-II". Dieser liegt mir jedoch noch nicht vor. Die verkehrliche Erschließung des Solarparks ist über eine vorhandene Privatstraße, die bei km 3.134 im Abschnitt 240 rechtsseitig im Bereich der freien Strecke an die L 28 anbindet, beabsichtigt. Die Details werden im Zuge der Beteiligung zum vg. B-Plan geregelt. Der 6. Änderung des F-Plans der Stadt Eggesin wird mit dem Stand Juni 2020 seitens der Straßenbauverwaltung zugestimmt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag i.V. C. Teichert Karsten Sohrweide	**TÖB 23: Straßenbauamt vom 20.07.2020** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 24 Verkehrsgesellschaft VG mbH	Abwägung
Eingang Stadt Eggesin 08. JUL. 2020 VVG Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH · Ukranenstr. 8 · 17358 Torgelow Stadtverwaltung Eggesin Bau- und Ordnungsamt z. H. Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin BA 09. JULI 2020 durch ... Ukranenstraße 8 17358 Torgelow Telefon 03976 24020 Telefax 03976 240224 info@vvg-bus.de www.vvg-bus.de Betriebsteil Jarmen Demminer Straße 43 17126 Jarmen Telefon 039997 10308 Telefax 039997 10318 Ihr Zeichen / Ansprechpartner: Frau Klemer / Tel.-Durchwahl: 03976/240 2-15 / Datum: 06.07.2020 ***BV: 6. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin*** ***Ihre Schreiben vom 15.06.2020, 22.06.200 und 29.06.2020*** Sehr geehrte Frau Maier, für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben bedanken wir uns. Aus Sicht unserer Verkehrsgesellschaft gibt es hier keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen **Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH** Birgit Klemer Fahrplan und Tarife Geschäftsführer Dirk Zabel Aufsichtsratsvorsitzender Matthias Krins HRB 3444 Amtsgericht Neubrandenburg Steuernummer 079/133/31243 Bankverbindungen Sparkasse Uecker-Randow BLZ 150 504 00 Konto 3 110 006 315 IBAN DE19 1505 0400 3110 0063 15 BIC NOLADE21PSW Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00 Konto 189 933 45 IBAN DE63 1203 0000 0018 9933 45 BIC BYLADEM1001	**TÖB 24: Verkehrsgesellschaft VG mbH vom 06.07.2020** **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stellungnahme Nr. 25 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt	Abwägung
	TÖB 25: Wasserstraßen und Schifffahrtsamt vom 06.08.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

WSA Stralsund
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Stadtverwaltung Eggesin
Bau-und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

BA
13. AUG. 2020
durch

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
Mai vom 29.06.2020

Mein Zeichen
3-213.2/1-199

3115SB3-213.2-301-PeKH/FNP der Stadt Eggesin+ Änderungen

Datum
06.08.2020

Kerstin Bandelin
Telefon 03831 249-312

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-stralsund@wsv.bund.de
www.wsa-stralsund.wsv.de

Vorentwurf zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der i.V. mit dem BP Nr.20/2019 „Solarpark-Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin
hier: Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs.1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 29.06.2020 einschließlich Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fleck,
sehr geehrte Frau Meier,

der Eingang Ihres Anschreibens vom 29.06.2020 einschließlich Anlage wird bestätigt.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des VBP Nr.19/2019 „Solarpark-Eggesin-Karpin II" der Stadt Eggesin nicht berührt.

Im Übrigen verweise auf meine Stellungnahme vom 10.07.2019.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christine David

Stellungnahme Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	Abwägung
	TÖB 26: Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ vom 08.07.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

"Uecker-Haffküste" WBV Ueckermünde

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Krüger
Durchwahl:	039771 / 53533
Verbandsingenieur:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Ueckermünde, den
Mai, 29.06.2020	25/20 Ue	08.07.2020

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
Hier: Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden, berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker- Haffküste“ Ueckermünde steht der 6. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Uecker
Verbandsingenieur

Stellungnahme Nr. 27 50Hertz Transmission	Abwägung
	TÖB 27: 50Hertz Transmission vom 17.07.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

50hertz
| Elia Group

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
17.07.2020

Unser Zeichen
2020-004190-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.06.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/2019 "Solarpark - Eggesin-Karpin II"

Sehr geehrte Frau Maier,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Tobien Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme Nr. 28 Stadt Torgelow	Abwägung
	TÖB 28: Stadt Torgelow vom 28.07.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin

Eingang
Stadt Torgelow
30. JULI 2020

Postanschrift: Postfach 1151 17359 Torgelow
Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17359 Torgelow

BA
03. AUG 2020
durch.....

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt	Bauamt
Ansprechpartner	Zimmer
Heike Gottschalk	1.24.1
Telefon:	03976 252-168
Telefax:	03976 202202
E-Mail	bauamt@torgelow.de
Internet:	www.torgelow.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben)	Datum
29.06.2020 Mai	Az.: 00.612603qt	28.07.2020

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
Hier: Stellungnahme der Stadt Torgelow

Sehr geehrte Frau Maier,

zu dem im Betreff genannten Vorentwurf und der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hat die Stadt Torgelow

☒ keine Anregungen vorzubringen.

☐ folgende Anregungen vorzubringen:

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Stellungnahme Nr.29 Stadt Ueckermünde	Abwägung
	TÖB 29: Stadt Ueckermünde vom 22.07.2020 **Stellungnahme ohne Hinweise**

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE
ERHOLUNGSORT AM STETTINER HAFF
Der Bürgermeister

Stadt Seebad Ueckermünde ● Postfach 1145 ● 17368 Ueckermünde

Eingang
Stadt Eggesin
27. JULI 2020

BA
28. JULI 2020
durch.....

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bau- und Ordnungsamt	Zimmer 210
Eingang: Am Rathaus 5	
Rückfragen an:	Telefon (039771) 284 67 Telefax (039771) 284 70
E-Mail:	stadtplanung@ueckermuende.de
Ansprechpartner:	Steffi Fetting

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Mai	29.06.2020	360/fe	22. Juli 2020

Bauleitplanverfahren / Erlass von Satzungen
hier: Gemeindenachbarliche Stellungnahme der Stadt Seebad Ueckermünde

O zum Bebauungsplan

O zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

X **zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

O zur Satzung

X **der Stadt Eggesin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die eingereichte Planungsunterlage (Planungsstand Vorentwurf) in der Fassung vom Juni 2020 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin bestehen seitens der Stadt Seebad Ueckermünde

X **keine**

O nachstehende (siehe Anlage) Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kliewe

Stellungnahme Nr. 30 Deutsche Post AG	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 31 Handwerkskammer	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 32 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 33 Landesamt für Straßenbau und Verkehr	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 34 Landgesellschaft M-V GmbH	
Stellungnahme Nr. 35 Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 36 Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis- Kirchenkreisamt	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 37 Gemeinde Ahlbeck	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 38 Gemeinde Hintersee	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 39 Gemeinde Liepgarten	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 40 Gemeinde Luckow	**Keine Stellungnahme abgegeben**
Stellungnahme Nr. 41 Gemeinde Vogelsang- Warsin	**Keine Stellungnahme abgegeben**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015

SO B Sonstiges Sondergebiet Bundeswehr § 11 BauNVO

DARSTELLUNGEN gemäß PlanZV

SO PV — Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §11 BauNVO

Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Stadtvertretersitzung vom **25.06.2020**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haff" am **17.07.2020** erfolgt.

2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom **29.06.2020** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt als öffentliche Auslegung vom **27.07.2020 bis 28.08.2020.**

4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **29.06.2020** erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom **29.06.2020** zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **xx.xx.2020** den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

7. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **xx.xx.2021 bis zum xx.xx.2021** während der Dienstzeiten im ....., gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **xx.xx.2021** durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Amt Stettiner Haff" . ..... ortsüblich und im Internet unter www.....de bekannt gemacht worden.

8. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **xx.xx.2021** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **xx.xx.2021** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

10. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am **xx.xx.2021** von der Stadtvertretersitzung beschlossen.
    Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom **xx.xx.2021** gebilligt.

11. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... , Az.: .....erteilt.

12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden.
    Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

Eggesin, Siegel
Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird aufgestellt auf Grundlage von

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV) i. d. F. vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

KARTENGRUNDLAGE

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, erstellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012)

STADT EGGESIN

Landkreis Vorpommern - Greifswald

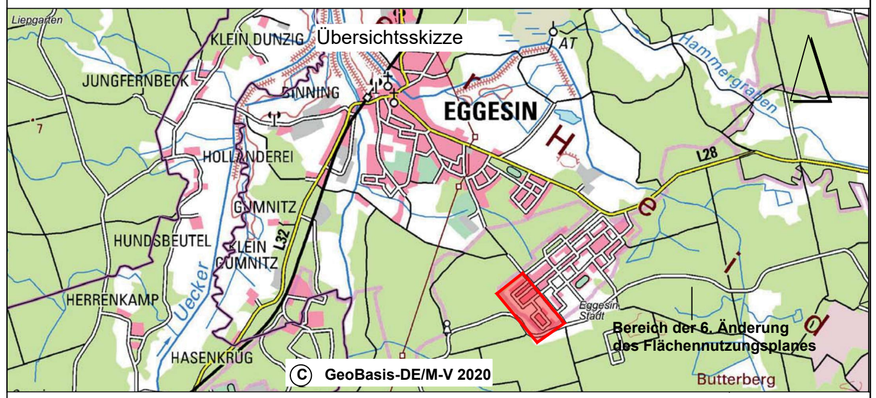

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsstand: Entwurf

Maßstab im Original: 1 : 10000 Datum: Januar 2021

Projektnummer \ Pfad: N:\2020B010\fnp\30\DWG\Eggesin-FNP_Entwurf_1-2021.dwg

STADT EGGESIN

AMT AM STETTINER HAFF, LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EGGESIN

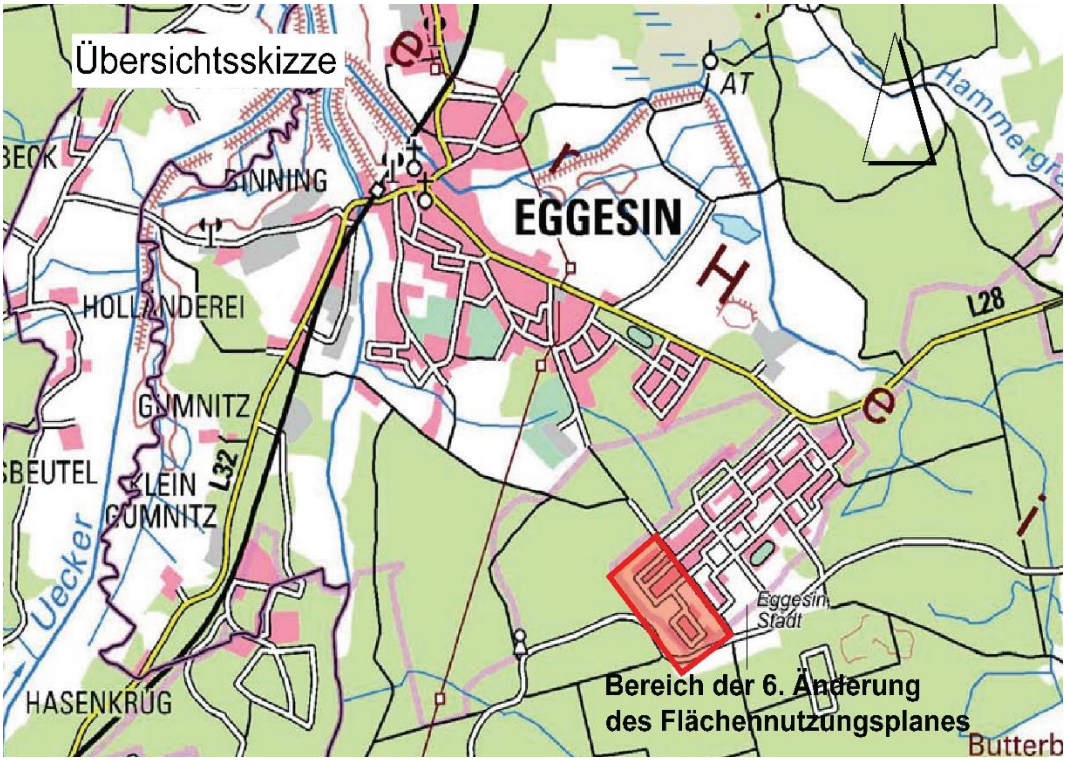

Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2020

BEGRÜNDUNG (§ 5 ABS. 5 BAUGB)

Planungsstand: Entwurf Januar 2021

Inhalt

1.0 Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 3

2.0 Verfahren, Kartengrundlage und Rechtsgrundlagen..... 3
2.1 Verfahren 3
2.2 Kartengrundlage..... 4
2.3 Rechtsgrundlagen 4

3.0 Geltungsbereich und Nutzungsbeschränkungen 5
3.1 Geltungsbereich 5
3.2 Nutzungsbeschränkungen..... 5

4.0 Ziele der Raumordnung und Landesplanung..... 6
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)..... 6
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)..... 6

5.0 Darstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 7
5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO..... 7
5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB..... 7

6.0 Immissionsschutz 8

7.0 Flächenbilanz im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes..... 8

8.0 UMWELTBERICHT..... 9
8.1 Einleitung 9
8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens 10
8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 11
8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....13
8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) 13
8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen 16
8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 18
8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 18
8.3 Zusätzliche Angaben.....18
8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 18
8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 19
8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j 19
8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 19

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES 19

1.0 ANLASS UND ZIEL DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Anlass für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das geänderte städtebauliche Ziel der Stadt Eggesin, eine Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin für einen Solarpark umzunutzen.
Die Photovoltaik- Freiflächenanlage soll auf der Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von insgesamt ca. 22,77 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin mit einer Nennleistung von ca.14,66 MWp entstehen.
Um die Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlage planerisch vorzubereiten, haben die Stadtvertreter von Eggesin in ihrer Sitzung am 07.02.2019 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin- Karpin -II" einzuleiten.
Das neue Planungsziel der Stadt zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet für die Bundeswehr überein.
Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.
Das Planungsziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die Vorbereitung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des geplanten Solarparks durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.
Der Bebauungsplan 20/2019 "Solarpark Eggesin- Karpin- II" wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erarbeitet.

Die Stadt Eggesin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der seit dem 16.12.2015 in Kraft ist.

2.0 VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahren

Die Stadtvertretersitzung der Stadt Eggesin hat am 25.06.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Nutzung der Fläche betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigefügt.
Der Umweltbericht wird vom Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 20/2019 „Solarpark-Eggesin -Karpin-II" abgeschichtet.
Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	25.06.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	17.07.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung	mit Schreiben vom 29.06.2020
Beteiligung der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 29.06.2020
Landesplanerische Stellungnahme	29.09.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Auslegung	vom 27.07.2020 bis zum 28.08.2020
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	

Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	
Öffentliche Auslegung	
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange wiesen die Landesforst Mecklenburg Vorpommern mit Schreiben vom 27.07.2020 und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben-Sparte Bundesforst mit Schreiben vom 26.08.2020 auf die Waldflächen und deren Abstandsflächen nach Landeswaldgesetz M-V hin.
Diese sind in dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt worden.
Weiteren Hinweise, die zur Änderung des Vorentwurfs geführt hätten sind nicht vorgebracht worden. Bürger haben sich zum Vorentwurf nicht geäußert.

2.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012) erstellt wurde.
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt.
Durch die Bearbeitungsgrenze wird der Geltungsbereich der 6. Änderung deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in einer Stadt (BGBl. I Nr.25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777).

3.0 GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ca. 22,77 ha groß und liegt innerhalb einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung der Artilleriekaserne Eggesin -Karpin südlich der Ortslage Eggesin im Ortsteil Karpin.
Das Plangebiet ist ausgehend von der Landesstraße 28 über eine vorhandene private Straße die nördlich außerhalb der eingezäunten Konversionsfläche verläuft, erschlossen.
Die innerhalb des Geltungsbereiches stehenden baulichen Anlagen, Gebäude, Straßen und Wege werden, seitdem die Bundeswehr den Standort an die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) im Jahr 2015 übergeben hat, nicht mehr genutzt. Das Plangebiet ist von Waldflächen durchzogen.
Umgeben und begrenzt ist das Plangebiet der 6. Änderung nordöstlich durch die weiteren zurzeit ungenutzten Flächen der ehemaligen Artilleriekaserne und nordwestlich und südwestlich durch Nadelwald.
Im Südosten befindet sich der Truppenübungsplatz Jägerbrück.

3.2 Nutzungsbeschränkungen

Leitungsbestände - Stadttechnische Infrastruktur
Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und stadttechnische Anlagen, die jedoch alle außer Betrieb sind.

Altlasten
Im Geltungsbereich der 6. Änderung wurden im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr die Altlastenflächen im Bereich der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin beseitigt bzw. saniert. Somit sind keine Altlasten bekannt.

Bau- und Bodendenkmale
Im Plangebiet steht kein Baudenkmal. Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Aber aus archäologischer Sicht sind laut der Stellungnahme des Landkreises, Sachbereich Denkmalschutz vom 19.08.2020 im Geltungsbereich des Planes Bodenfunde möglich. Daher sind folgende Regelungen als Maßnahme zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Grenznaher Raum
Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum und ist der Grenzaufsicht unterworfen. Nach §14 Abs. 1 ZollVG Abs. 2 ZollVG besteht ein Betretungsrecht, das auch während der Bauphasen gewährleistet sein muss.

Kampfmittelbelastung
Das Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr „Karpin -Eggesin“ erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung, Artilleriekaserne.
Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt laut der Kampfmittelbelastungsauskunft vom 27.01.2020 des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.
Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine weiterführende Prüfung empfohlen.

Wald
Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V). Diese Waldflächen einschließlich der Waldabstandsflächen von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg –Vorpommern werden in den Plan nachrichtlich übernommen und somit berücksichtigt. (siehe Punkt 5.2)

4.0 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.
Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.
Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.
Da durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern vom 20.09.2010 zu dem Themenschwerpunkt 6.5 Energie sollen:
"(5) durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.
(6) an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

(8) Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden."

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt den Grundsätzen der Regionalplanung.

5.0 DARSTELLUNG DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaik nach § 11 BauNVO

Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von ca. 13,13 ha auf der Konversionsfläche der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin -Karpin als ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 BauNVO dargestellt. Das Sondergebiet dient dem Zweck, bauliche Anlagen zu errichten, die die erneuerbare Energie, hier Sonnenenergie, zur Erzeugung von Strom nutzen.
Innerhalb des Plangebietes wird nach Abbruch der baulichen Anlagen und unter Berücksichtigung des Waldbestandes eine fest aufgeständerte Photovoltaikanlage errichtet. Der gesamte erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und gemäß erneuerbarem Energiegesetz für insgesamt 30 Jahre plus Rückbaujahr gefördert. (20 Jahre plus einer zweimaligen Verlängerungsoption je 5 Jahre)
Nach Ablauf der Förderung kann die Anlage weiter betrieben werden oder auf Grund von eventueller Unwirtschaftlichkeit komplett rückgebaut werden.
Die gesamte Anlage des Solarparks besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem Zaun, der die komplette Anlage umschließt.
Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über die vorhandene Zufahrt von der Landesstraße 28 aus und über die Nutzung der nördlich des Plangebietes verlaufenden privaten Erschließungsstraße gesichert.

5.2 Flächen für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.
Die Waldflächen werden als Fläche für Wald im Plan nachrichtlich nach Angaben der zuständigen Forstbehörde übernommen.
Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des § 29 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten (Waldabstand). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikelemente.
Im Norden und im Südwesten grenzen ebenfalls Waldflächen direkt an den Geltungsbereich an, deren Waldabstandsflächen bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen.
Alle Waldabstandsflächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und genutzt. Die Flächen sind im Plan entsprechend dargestellt.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Das im Geltungsbereich der 6. Änderung liegende Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist kein schutzbedürftiges Gebiet. Planungsrechtlich relevante Richtwerte zu Immissionen bestehen nicht.
Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen.
Störende Immissionen im Sinne des BImSchG, wie die auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Sondergebietsfläche nicht aus.
Schutzbedürftige Nutzungen sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Von der Anlage gehen keine der Umwelt störenden Emissionen aus.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.
Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich der Bundeswehrliegenschaften Truppenübungsplatz Jägerbrück (angrenzend), Ferdinand- von- Schill-Kaserne Torgelow (ab 4336 m), Versorgungsliegenschaft Gumnitz (ab 3330 m).
Die Auswirkungen insbesondere vom Truppenübungsplatzes Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch:
Tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht wird und die von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom Truppenübungsplatz ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C, F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen geplante Bauwerke beansprucht werden.
Da auf der Fläche jedoch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen erfolgt, ist die Nutzung des Plangebietes als Solarpark Solaranlagen von den vom Truppenübungsplatz Jägerbrück ausgehenden Emissionen nicht eingeschränkt.

7.0 FLÄCHENBILANZ IM GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Größe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 22,77 ha.

Flächen	**Flächennutzungsplan von 16.12.2015 in ha -alt-**	**Flächennutzungsplan 6. Änderung in ha -neu-**
Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik	-	13,13 ha
Sonstiges Sondergebiet (SO) Bundeswehr	22,77	-
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		4,89 ha
Flächen für Wald		4,75
Gesamt	22,77	22,77

8.0 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.
Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:
1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit diesem vom Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin II abgeschichteten Umweltbericht werden in Zusammenhang mit der Begründung und der Planzeichnung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt und die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abb.1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)

8.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Beschreibung der Darstellungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht vor innerhalb des ca. 22,77 ha großen Plangebietes auf einer Teilfläche des Sondergebietes für die Bundeswehr in Eggesin- Karpin in einer Größe von 13,3 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik dargestellt. Es wird von einer 70%igen Überdeckung mit Solarmodulen ausgegangen.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzungsart	Fläche in m²	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche in %In %
Sondergebiet Photovoltaik	131.257 m²	13,13 ha	58
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	48.958 m²	4,89 ha	21
Flächen für Wald	47.501 m²	4,75 ha	21
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	227.716 m²	22,77 ha	100

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
3. Verlust von Habitaten von Offenlandarten.
4. Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
5. Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
6. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.

7. Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
8. Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:
1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:
Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.
Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.
Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird diesem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt.
Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wird geprüft, ob das ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten auslöst. Im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Weitere Grundlagen sind die §§ 18/20 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume und Biotope. Bei Eingriff in diese Elemente sind entsprechende Ausnahmeantrage zu stellen, die bei Betroffenheit der § 20 eine Verbandsbeteiligung nach sich ziehen.
Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen keine besonderen Gegebenheiten oder Erfordernisse für den Vorhabenbereich vor.

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)

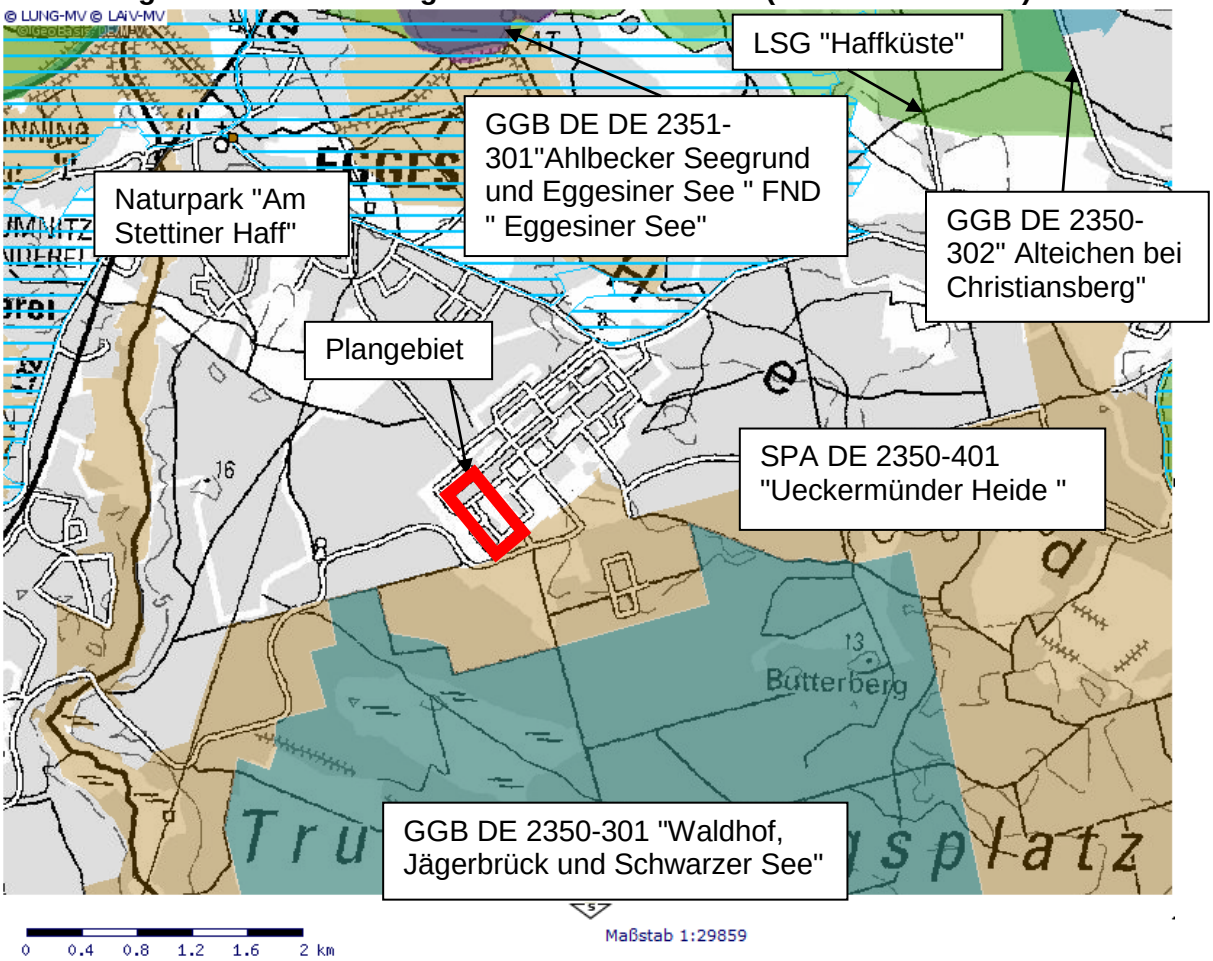

→ Das Plangebiet beinhaltet nach § 18NatSchAG MV geschützte Bäume.

→ Innerhalb des Plangebietes liegt ein Bereich mit Sandmagerrasen mit einer Ausdehnung von > 200 m². Damit handelt es sich bei dieser Fläche um ein geschütztes Biotop.

→ Das Plangebiet überlagert keine Schutzgebiete.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

8.2 Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

<u>Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</u>

Mensch

Das ca. 22,77 ha große Plangebiet liegt etwa 500 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen, innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Untersuchungsraum beinhaltet den westlichen Teil der Kaserne und umfasst die Zufahrt bis zur Stettiner Straße, dem Zubringer zur Landesstraße 28. Die L28 verläuft ca. 1,2 km nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Südlich an das Plangebiet grenzt der Truppenübungsplatz Jägerbrück an. Hier durchgeführte Übungen sind die einzigen Immissionen, die derzeit auf das nicht schutzwürdige Plangebiet wirken.
Das Plangebiet hat als eingefriedetes, bewachtes Gelände keine Bedeutung für die Erholung. Immissionen erhöhen sich nicht. Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Flora
Zweigeschossige ehemals als Kasernen genutzte Gebäude sowie befestigte Flächen sind eingebettet in verschiedene Vegetationsformen. In drei großen Bereichen wächst Kiefernwald deren Bäume verschiedene Stammdurchmesser aufweisen. Im Plangebiet verteilt stehen mehrere Baumgruppen hauptsächlich aus Birken, Eschenahorn, Eichen und Kiefern. Auch gibt es ältere Einzelbäume mit über 30 cm Stammdurchmesser der Arten Birken, Kiefer, Eiche, Pappeln sowie jüngere Einzelbäume mit unter 30 cm Stammdurchmesser und einzelne Gebüsche und Sträucher. Das Gelände ist flächig mit Landreitgras bewachsen, welches von offenen Bereichen mit Magerrasenanzeigern unterbrochen ist. Hier wird gefahren oder wurden kürzlich Versiegelungen beseitigt. Eine Fläche Sandmagerrasen ist aufgrund ihrer Größe von >200 m² geschützt.
Das Artenspektrum der Flora verändert sich.
Die Fällung von Bäumen wird gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V kompensiert. Beeinträchtigungen werden durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Fauna
Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wird im Bebauungsplanverfahren in einem Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, der Angaben zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und auf Grundlage vorhandener Verbreitungskarten abgeschätzt sowie durch faunistische Untersuchungen (Kartierungen) konkretisiert.
Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten.
Die unversiegelten Flächen sind Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume von Reptilien.
Das Artenspektrum der Fauna verändert sich. Es kommt zu Verlusten von Brut- und Habitatsplätzen.
Im Zuge des Bebauungsplanes werden zum Schutz der vorkommenden Arten entsprechende geeignete Vermeidungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen bestimmt.
Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere.

Boden
Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Fläche
Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 22,77 ha umzäunte Sondergebietsfläche der Bundeswehr, von der 13,13 ha bereits bebaute Fläche in ein Sondergebiet Photovoltaik umgewandelt werden. Mit einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 können 70% dieser Fläche von Solaranlagen überdeckt werden. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.
4,75 ha bleiben als Waldfläche bestehen und innerhalb von 4,89 ha werden Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes bestimmt.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

Wasser
Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Auch die Umgebung des Untersuchungsraumes ist weitgehend gewässerfrei. Auf dem südlich angrenzenden Truppenübungsplatz Jägerbrück gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Vorhanden sind aber eine Reihe von Moorbiotopen, bedingt durch den geringen

Grundwasserflurabstand. Zwei davon befinden sich etwa 500 m südlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer sind die beiden 1,5 km entfernten Tongruben südwestlich des Winkelmanns – Grabens, die durch die nördlich verlaufende L28 vom Vorhaben getrennt sind und die 2 km westlich fließende Randow.
Durch die Planung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Klima/Luft
Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.
Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft.

Landschaftsbild/ Kultur- und Sachgüter
Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Vorpommersches Flachland“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht. In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden.“ (Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge häuften sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlämmassen, aus welchen sich die heutigen ausgedehnten, ebenen Sandflächen entwickelten.
LINFOS ligth hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“ stuft den betreffenden Landschaftsbildraum als urban ohne Bewertung ein. Das ebene Plangebiet liegt im Westen einer eingefriedeten ehemaligen militärischen Liegenschaft, ist mit bis zu zweigeschossigen Kasernen, Garagen und Baracken bebaut sowie üppig mit Gehölzen bewachsen. Das Gelände bewegt sich bei etwa 10 m über NHN. Obwohl das Plangebiet etwa 500 m südöstlich des Ortsrandes von Eggesin inmitten natürlicher Landschaftselemente (Wald) liegt, ist es von seiner Prägung her eher dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Es bestehen durch die umgebenden Waldflächen keine Blickachsen in die Umgebung.
Das Plangebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.
Bau- oder Bodendenkmalen existieren nicht im Gebiet.
Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft/ Kultur- und Sachgüter.

Natura-Gebiete
Das nächstgelegene Natura–Gebiet befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Es handelt sich um das SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350-401 mit den Zielarten Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker. Laut der vorliegenden FFH–Vorprüfung sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Das Natura Gebiet GGB DE 2350-301 "Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See" liegt mit einem Abstand von 700 m vom Pangebiet entfernt. Weitere Natura 2000 Gebiete liegen mindestens 4 km vom Plangebiet entfernt (Abb. 3). Die geringen Auswirkungen der Planung können diese Natura-Gebiete nicht erreichen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als ungeordnete Militärbrache bestehen bleiben und verbuschen.

8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche
Es werden 13,13 ha eingefriedete bereits bebaute Kasernenfläche überplant. Der Umfang geplanter Versiegelungen ist gering. Vorhandene Versiegelungen werden größtenteils beseitigt.

Flora
Die geplante Anlage überdeckt maximal 70% des Sondergebietes. Alle Versiegelungen bis auf zwei Gebäude, die für artenschutzrechtliche Zwecke vorgesehen ist, werden beseitigt. Wald bleibt erhalten. Ruderale Staudenfluren/Magerrasen werden in extensive Mähwiesen und artenreiche Magerrasen umgewandelt. Es werden Fällungen von Siedlungsgehölzen überwiegend heimischer Arten vorgenommen. Die Eingriffe werden durch Entsiegelungen, artenreiche Magerrasen und Ausbau von Bauwerken kompensiert.

Fauna
Die mögliche Beseitigung von Gehölzen, ruderaler Staudenflur/Magerrasen und oberirdischer Bauwerke betrifft Brutvögel und Fledermäuse durch den Verlust von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Diese werden durch artenschutzgemäßen Ausbau zweier Gebäude und durch artenreiche Magerrasen kompensiert. Reptilien können baubedingt beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Versiegelung der geplanten Anlage steht nach Bauende wieder ausreichend Lebensraum für die Art zur Verfügung.
Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen, wie Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt, die nachhaltige Beeinträchtigungen der Fauna verhindern und die die Verursachung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen.

Boden/Wasser
Versiegelungen werden beseitigt. Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Neue Versiegelungen entstehen durch Trafo und ggf. durch Batteriespeicher. Als Zufahrten werden die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden. Zusätzliche Versiegelungen, die eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion verursachen, sind verschwindend gering und werden von den geplanten Entsiegelungen weit übertroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher

wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt
Die biologische Vielfalt verändert sich, da Fällungen und Entsiegelungen vorgenommen werden sowie Grünland und Magerrasen entsteht. Über die Standdauer der PV-Anlage wird sich der anstehende Boden von Belastungen erholen. Die floristische Ausstattung des Grünlandes wird sich dem anpassen.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
Die vorgesehene Entwicklung der Sondergebietsfläche zur Freiflächen–Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenswerte Nachbarschaft“ zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht vom geplanten Vorhaben keine Blendwirkung aus.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach max. 30 Jahren, nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85 % der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE). Die beim Bau und bei der Pflege der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe
Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen. Städtebauliche Missstände werden beseitigt. Die etwa 2,5 m hohen Solarmodultische und die Einfriedung werden angesichts der Vorbelastungen durch die vorhandene Einfriedung und die Bebauung kaum auf die umgebende Landschaft wirken. Im Gegensatz zum derzeit bestehenden Brachecharakter wird eine Oberflächenstruktur geschaffen, die das Gelände je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändert. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da das Plangebiet und seine Umgebung bereits durch Siedlungselemente geprägt sind. Das Landschaftsbild wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht beeinträchtigt.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben
Die Wirkungen von PV- Anlagen sind gering, so dass sich im Zusammenhang mit der etwa 250 m nordöstlich gelegenen vorhandenen gleichartigen Anlage keine unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen ergeben.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO2 und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe
Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Konflikte mit Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe produzieren oder verwenden sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr.20/2019 „Solarpark-Eggesin - Karpin-II" erfolgt eine Umweltprüfung. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Prüfung wurden für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin abgeschichtet. Geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen, einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens festgelegt.

8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.
Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.
Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.
Monitoringmaßnahmen werden auf B-Plan-Ebene festgelegt.

8.3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

8.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Eggesin beabsichtigt, im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzugsplanes der die Darstellungen für einen Teilbereich zu ändern. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.
Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.
Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.
Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*

und

- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin -Karpin“ werden die Auswirkungen auf die geschützten Arten in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und dargelegt.

Eggesin, den

Jesse
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 20/2019
„Solarpark Eggesin-Karpin-II“
der Stadt Eggesin

FFH-Vorprüfung

SPA DE 2350-401„Ueckermünder Heide“

Bearbeiter:

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Büro Grünspektrum
Landschaftsökologie

Ihlenfelder Straße 5,
17034 Neubrandenburg,
Tel./Fax: (0395) 421 02 68 / 69,
E-Mail: info@gruenspektrum.de

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH) **Neubrandenburg, den 26.01.2021**

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE 3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4
3. VORGEHENSWEISE 5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG 6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 9
6. BESCHREIBUNG DES SPA DE 2350-401„UECKERMÜNDER HEIDE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ... 13
7. ZUSAMMENFASSUNG 18
8. QUELLEN 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) 3
Abb. 2: Natura-Gebiete südlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) 4
Abb. 3: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021) 7
Abb. 4: Festgestellte Zielarten (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020) 10
Abb. 5: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020) 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine) 8
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten 14

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Eggesin plant auf einer ca. 23,45 ha großen Fläche etwa 500 m südöstlich Eggesin, innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit einer Lage unmittelbar nördlich des Vogelschutzgebietes SPA DE 2350-401„Ueckermünder Heide“ in großer Nähe zu diesem Natura-Gebiet.

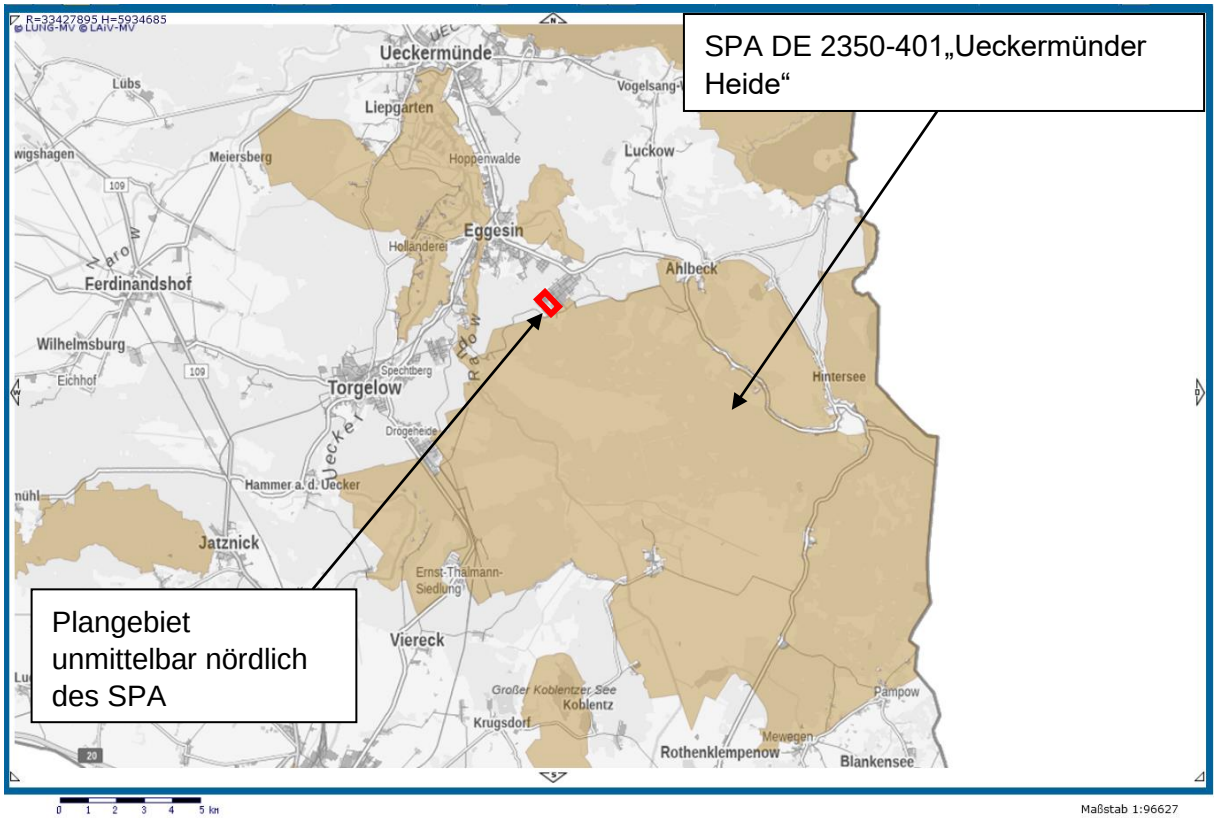

Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

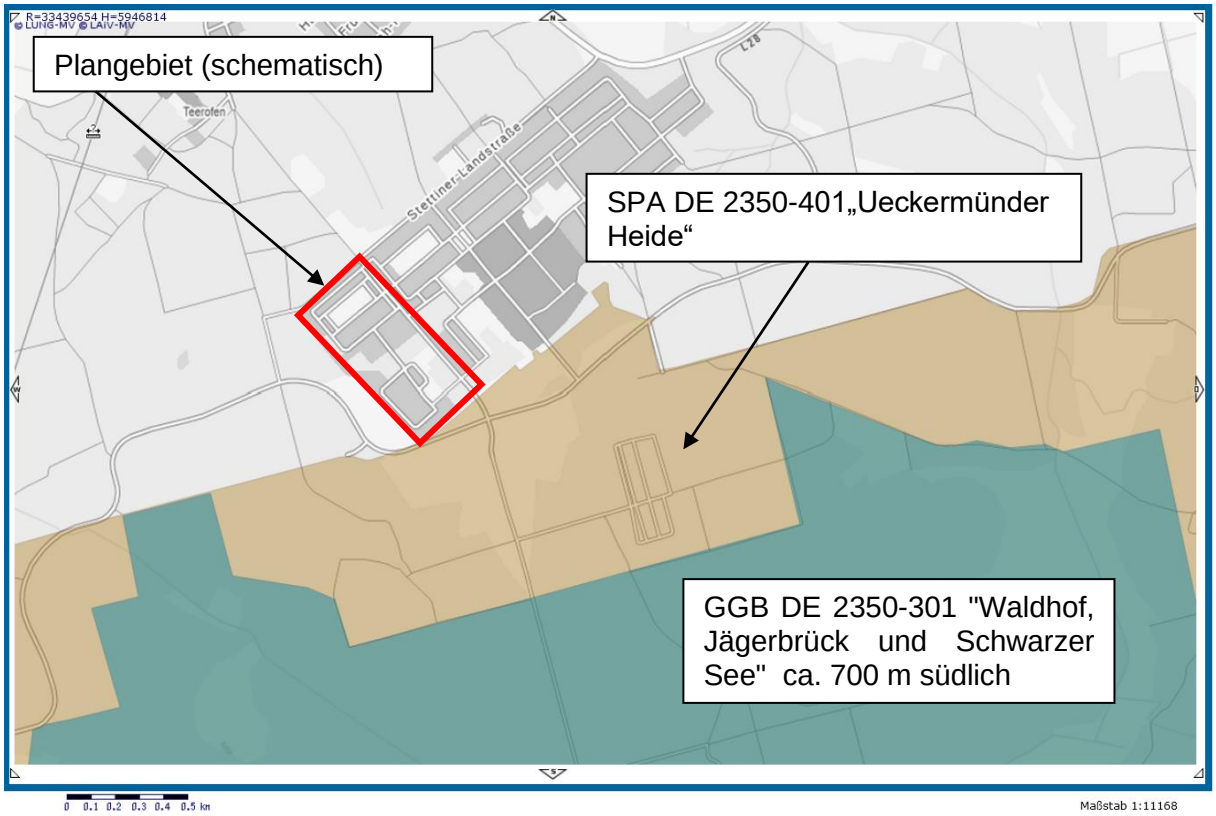

Abb. 2: Natura-Gebiete südlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch

die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1.Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

<u>Erhebliche Beeinträchtigung</u>

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von

solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht vor auf dem ca. 23,45 ha großen Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Es wird von einer 70%igen Überdeckung mit Solarmodulen ausgegangen. Große Flächen Wald bleiben erhalten. Gebäude und Flächenversiegelungen werden beseitigt. Die 30 m breiten Waldabstandsflächen werden auf 27 m Breite zu Offenland entwickelt, der zu erhalten ist und vorkommenden Arten als Ersatzlebensraum dienen soll. Es werden eine Vielzahl von Einzelbäumen gefällt, die außerhalb des Plangebietes ersetzt werden.

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
3. Verlust von Habitaten von Offenlandarten.
4. Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
5. Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
6. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.
7. Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
8. Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

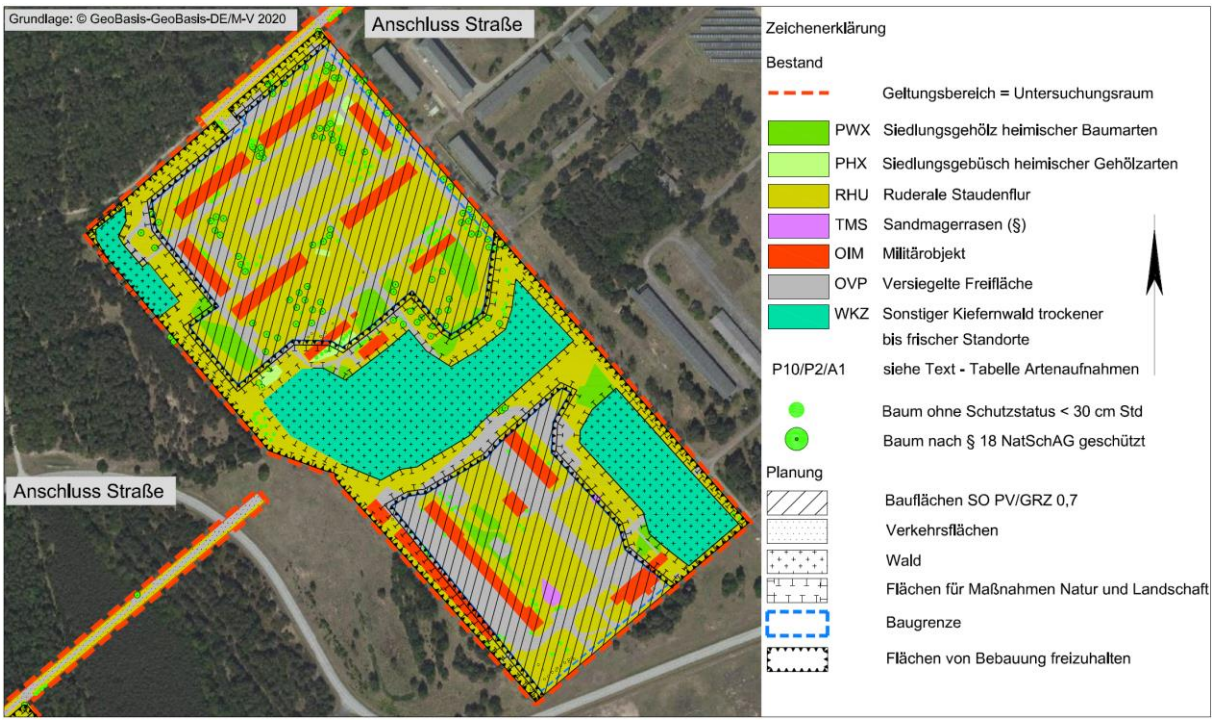

Abb. 3: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das ca. 23,45 ha große Plangebiet liegt etwa 500 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen und innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Untersuchungsraum beinhaltet den westlichen Teil der Kaserne und umfasst die Zufahrt bis zur Stettiner Straße, dem Zubringer zur Landesstraße 28. Die L28 verläuft ca. 1,2 km nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Südlich an das Plangebiet grenzt der Truppenübungsplatz Jägerbrück an. Hier durchgeführte Übungen sind die einzigen Immissionen, die derzeit auf das Plangebiet wirken. Hierbei kann Lärm erzeugt werden, der die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte deutlich überschreitet. Das Plangebiet hat als eingefriedetes, bewachtes Gelände keine Bedeutung für die Erholung.

Zweigeschossige ehemals als Kasernen genutzte Gebäude sowie befestigte Flächen sind eingebettet in verschiedene Vegetationsformen. In drei großen Bereichen wächst Kiefernwald deren Bäume Stammdurchmesser von 10 bis 50 cm aufweisen. Im Plangebiet verteilt stehen mehrere Baumgruppen hauptsächlich aus Birken, Eschenahorn, Eichen und Kiefern, mit 10 bis 80 cm dicken Bäumen. Auch gibt es ältere Einzelbäume mit über 30 cm

Amsel	*Turdus merula*	A
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba
Baumpieper	***Anthus trivialis***	**Bp**
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**Hä**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**Fl**
Fitislaubsänger	*Phylloscopus trochilus*	F
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr
Gimpel	***Pyrrhula pyrrhula***	**Gim**
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G
Grauammer	***Miliaria calandra***	**Ga**
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf
Grünspecht	***Picus viridis***	**Gü**
Haubenmeise	*Parus cristatus*	Hm
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr
Haussperling	*Passer domesticus*	H
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He
Heidelerche	***Lullula arborea***	**Hei**
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Kb
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg
Kohlmeise	*Parus major*	K
Mauersegler	*Apus apus*	Ms
Mehlschwalbe	***Delichon urbica***	**M**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg
Neuntöter	***Lanius collurio***	**Nt**
Pirol	*Oriolus oriolus*	P
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**Rs**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R
Schleiereule	***Tyto alba***	**Se**
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	Swk
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti
Tannenmeise	*Parus ater*	Tm
Waldlaubsänger	***Phylloscopus sibilatrix***	**Wls**
Waldkauz	*Strix aluco*	Wz
Waldohreule	*Asio otus*	Wo
Waldschnepfe	***Scolopax rusticola***	**Was**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z
Ziegenmelker	***Caprimulgus europaeus***	**Zm**

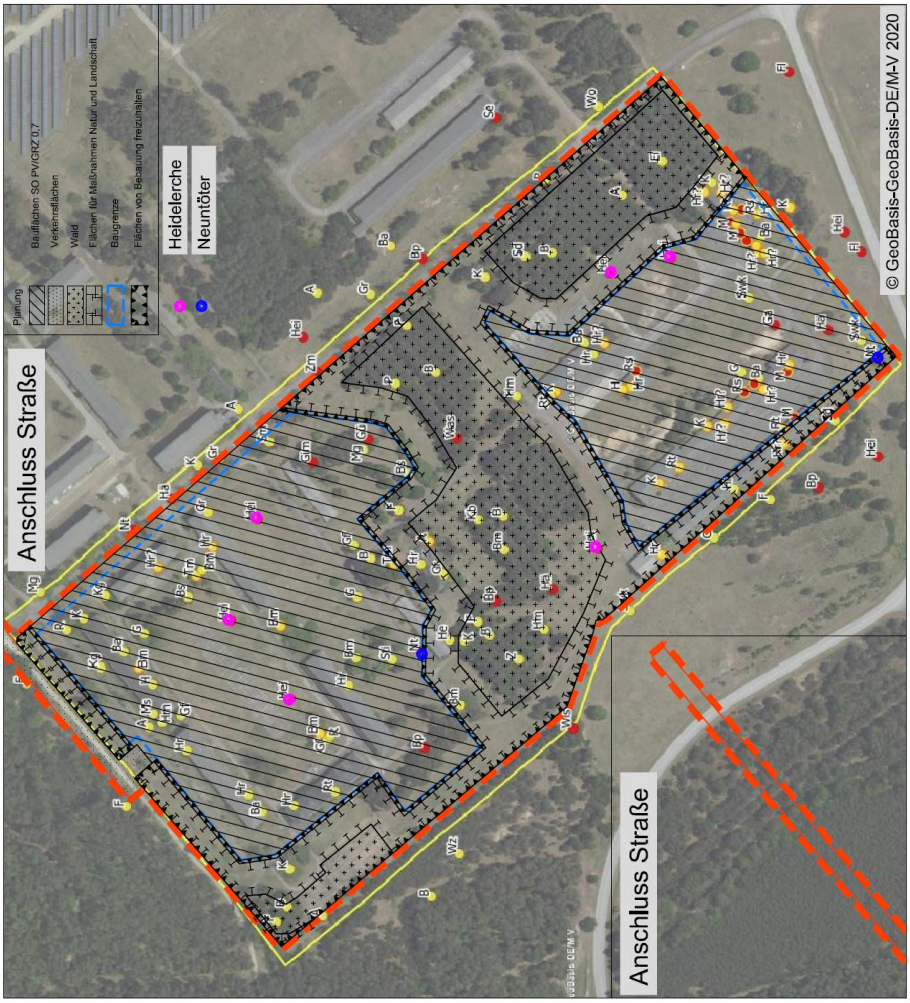

Abb. 4: Festgestellte Zielarten (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Stammdurchmesser der Arten Birken, Kiefer, Eiche, Pappeln sowie jüngere Einzelbäume mit unter 30 cm Stammdurchmesser und einzelne Gebüsche und Sträucher. Das Gelände ist flächig mit Landreitgras bewachsen, welches von offenen Bereichen mit Magerrasenanzei-

gern unterbrochen ist. Hier wird gefahren oder wurden kürzlich Versiegelungen beseitigt. Eine Fläche Sandmagerrasen ist aufgrund ihrer Größe von >200 m² geschützt.

Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten. Die Vegetation des Geländes eignet sich als Habitat für Bodenbrüter. Die Heidelerche wurden bereits im Plangebiet, der Ziegenmelker außerhalb des Plangebietes festgestellt.

Die unversiegelten Flächen sind Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume der Zauneidechse.

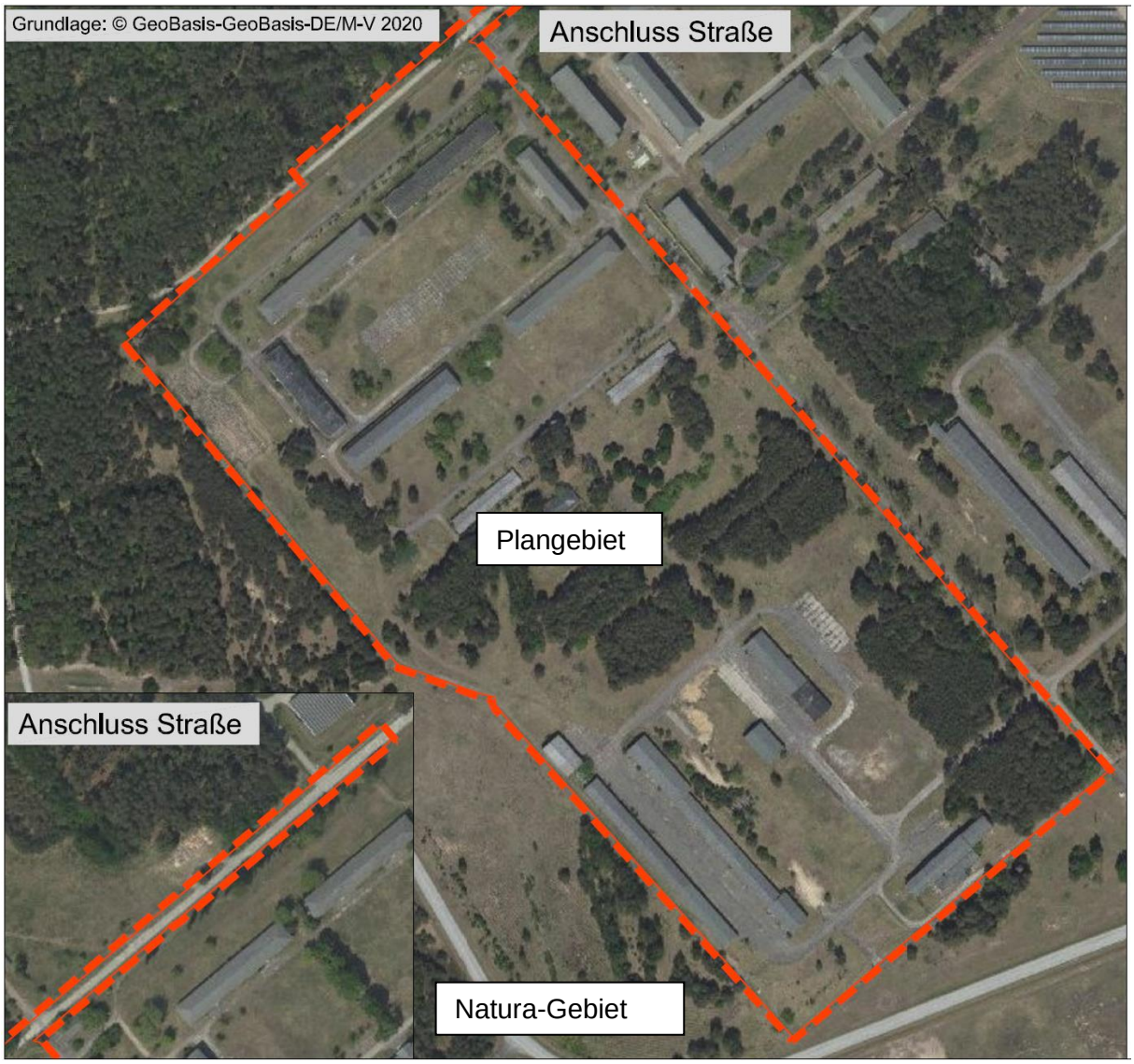

Abb. 5: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können besonders große Mulmmeiler besitzen, der die Grundlage für eine stabile Population liefert. Es wurden keine Hinweise auf die Art gefunden.

Der in der Ueckermünder Heide angesiedelte Wolf meidet die Siedlungsnähe. Die Einfriedung und menschliche Präsenz (Wachschutz) wirken abschreckend auf die Art. Biber und Fischotter sind an Wasserläufe gebunden. In Form der Randow, des Winkelmanns-Grabens und der Uecker sind diese zu weit vom Untersuchungsraum entfernt um im Biotopverbund mit diesem zu stehen.
Im Untersuchungsgebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld existieren keine Gewässer, daher sind keine geeigneten Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien vorhanden. Optimale Landlebensräume sowie geeignete Fortpflanzungsgewässer befinden sich nur in größerer Entfernung. Der Untersuchungsraum befindet sich nicht zwischen Laichgewässern und hochwertigen Landlebensräumen (Bruchwäldern, Sümpfen, weiteren Gewässern), so dass gerichtete Wanderungsbewegungen über die Fläche und deren Nutzung als Landlebensraum unwahrscheinlich sind.

Weitere wassergebundene Arten der Artengruppen Fische, Libellen, Falter, Käfer, Pflanzen und Weichtiere sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Der Nachtkerzenschwärmer wurde nicht festgestellt.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Auch die Umgebung des Untersuchungsraumes ist weitgehend gewässerfrei. Auf dem südlich angrenzenden Truppenübungsplatz Jägerbrück gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Vorhanden sind aber eine Reihe von Moorbiotopen, bedingt durch den geringen Grundwasserflurabstand. Zwei Moorwälder befinden sich etwa 500 m südlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer sind die zwei 1,5 km entfernte Tongruben südwestlich des Winkelmanns – Grabens, die durch die nördlich verlaufende L28 vom Vorhaben getrennt sind sowie die 2 km westlich fließende Randow.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.

6. Beschreibung des SPA DE 2350-401„Ueckermünder Heide“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Unmittelbar südlich des Vorhabens erstreckt sich ein Teilbereich des SPA DE 2350-401„Ueckermünder Heide“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Allg. Gebietsmerkmale:

- Küstendünen, Sandstrände, Machair
- Binnengewässer (stehend und fließend)
- Anderes Ackerland
- Trockenrasen, Steppen

Andere Gebietsmerkmale:

- Großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide.

Güte und Bedeutung:

Störungsarmes Gebiet u.a. mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten Besiedlung der Region unmittelbar nach der Weichseleiszeit. Anfang des 17.Jh. durch Preußenkönig wirtschaftlicher Aufschwung und Entwicklung der Region Entstehung des Gebietes durch riesigen spätpleistozänen Eisstausee. In deren Folge ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen entstand

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitate.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhanden Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Seggenriede, lückige Röhrichte, Regenmoore, Feuchtwiesen, Waldmoore, feuchte bis nasse Staudenbrachen, seltener lichte Erlenbrüche, Pappelforste, nasse Kahlschläge und halboffene Sukzessionsflächen;	nein	nein
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen; schüttere bewachsene oder freie Bodenflächen als auch ausreichend Deckung (Gebüsch, Altschilf oder Hochstauden)	nein	nein
Brachpieper	*Anthus campestris*	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände auf Initialstadien der Vegetationsentwicklung	nein	nein
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Kleinfischreiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und geeigneten Ansitzwarten < 2 - 3 m über dem Wasser sowie nicht zu weit entfernte steile, sandige - lehmige Erd- (Ufer-) abbrüche	nein	nein
Fischadler	*Pandion haliaetus*	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Uferniederungen; Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefer; zunehmend auf Strommasten siedelnd; störungsempfindlich	nein	nein
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit max. 5 - 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation und höchstens sehr vereinzelten höheren Strukturen	nein	nein

Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Großflächige, offene, gut überschaubare, meist feuchte Regenmoore, Moorheiden, Feuchtgrünlandgebiete; benötigt extensib genutzte Flächenmit nicht zu dichter Vegetation zur Reproduktion	nein	nein
Heidelerche	***Lullula arborea***	**bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen**	**ja**	**nein bei Umsetzung der Kompensations-maßnahmen**
Kranich	*Grus grus*	Brütet in knöchel- bis hüfttief unter Wasser stehenden Partien von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen, Waldmooren, locker mit Gebüsch bestandenen Seggenrieden, Röhrichten usw.; Nahrungssuche außerdem auf Äckern, Grünland, offenen Moorflächen	nein	nein
Neuntöter	***Lanius collurio***	**strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore**	**ja**	**nein bei Umsetzung der Kompensations-maßnahmen**
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	Große Röhrichtbestände an Seen, Weihern, Fischteichen, Altarmen u.a. Stillgewässer; langsam fließende Gewässer und Niedermooren und Auen	nein	nein
Rohrweihe	*Circus aeruginsus*	Brütet bevorzugt in großflächigen, aber auch kleinflächigen Röhrichten mit offenen Landschaften; Nest v.a. in Schilf- und Rohrkolben, selten in Raps, Getreide u.a. hohen Grasfluren	nein	nein
Schreiadler	*Aquila pomarina*	I.d.R. waldreiche Gebiete mit größeren, ruhigen Altholzbestand und größeren Feuchtwiesenkomplexen; Jagd auch auf Acker; Nahrungshabitate horstnah, oft in Waldrandlage; Nahrungssuche im Sommer oft auf frisch gemähten Wiesen	nein	nein

Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Ausgedehnte störungsarme Wälder mit Altholzbestand und eingelagerten und nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche und Flüsse, Fischteiche, Tümpel, auch andere Nahrungsreiche Gewässer	nein	nein
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe)	nein	nein
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Gestufte Hecken, Kleingehölze oder Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen angrenzen, u.ä. lichte Wälder und Sukzessionsflächen	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Seicht überflutete Großseggenriede, lichte Röhricht- und Schilf-Seggen-Bestände, seltener Nasswiesen mit möglichst gleichbleibenden Wasserstand, 5-10 cm Wasserhöhe	nein	nein
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalfluren; benötigt hier eine hohe, Deckung bietende Krautschicht; bevorzugt warme und dabei frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden	nein	nein
Wachtelkönig	*Crex crex*	Ab Mai hochwüchsige Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgraswiesen, auch lockerwüchsige Riedwiesen mit Schilf	nein	nein

Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Offene und halboffene, möglichst extensiv genutzte Nass- oder Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen i der Nähe mit freiem An- und Abflug und Blick auf Nahrungsgebiete	nein	nein
Wendehals	*Jynx torquilla*	Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Parks, Friedhöfe, Streuobstbestände, halboffene Heidelandschaften, lichte Wälder bzw. Waldränder, Kahlschläge u.a. mit Grasfluren und nicht zu dichten oder hochwüchsigen Bodenvegetation	nein	nein
Wiedehopf	*Upupa epops*	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation	nein	nein
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, mit Einzelgehölzen bestandene Bereiche, großflächiger Dünenkomplexe, größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen	nein	nein

Wie aus obenstehender Tabelle ersichtlich, wurden im Rahmen der Artenaufnahmen die **Zielarten Heidelerche (6x) und Neuntöter (2x)** im Plangebiet festgestellt. Der Ziegenmelker brütet außerhalb der Vorhabenfläche. Alle übrigen Arten konnten nicht nachgewiesen werden obwohl für Wiedehopf, Wendehals, Sperbergrasmücke und Schwarzspecht Lebensraumpotenzial vorhanden ist.

Bezüglich der nachgewiesenen Arten sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Versiegelungen, werden beseitigt. Große Waldflächen innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Der Waldrandbereich wird als Offenlandfläche mit Einzelgehölzpflanzungen in einer Größenordnung ausgebildet, die den Revierbedarf von 6 Brutpaaren Heidelerche und 2 Brutpaaren Neuntöter abdeckt. Mittels der Maßnahmen kann auch der Habitatverbund mit dem Umland gewährleistet werden, der der Erhaltung und Entwicklung der Populationen der oben genannten, außerhalb des Plangebietes ansässigen, festgestellten (Ziegenmelker) und potenziellen Zielarten (Wiedehopf, Wendehals, Sperbergrasmücke, Schwarzspecht) dient.

Wechselwirkungen zwischen Plan- und Natura-Gebiet werden nicht gestört, da keine Bauwerke mit Barrierewirkung errichtet werden.

Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist eine zu 25% versiegelte Militärbrache. Es ist festgestellter und potenzieller Lebensraum für 7 von 25 Zielarten des SPA DE 2350-401„Ueckermünder Heide“. Diese Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (und der übrigen festgestellten Arten) bleiben durch fast komplette Entsiegelungen, Walderhaltung und Aufwertung großer Flächen zu Offenland bestehen. Auch die Wechselwirkungen mit dem Umland werden nicht gestört. Die Planung verursacht verschwindend geringe Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura-Gebietes außerhalb des Plangebietes nicht.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutz-verordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)